

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	3 (1884)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1883.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder. Vom 27. Sept. 1882, ratifiziert von der Schweiz am 12. April 1883, von Frankreich am 25. Juli 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 186 ff.)

2. Sachenrecht.

2. Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Vom 23. April. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 261 ff.)

3. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) *zu vorstehendem Bundesgesetze.* Vom 28. December. (Das. S. 298 ff.)

Bisher hatte für die Schweiz das Concordat vom 3. December 1856 die bezüglichen Bestimmungen enthalten, welche aber lange nicht so weit zu Gunsten der Autoren gingen als seither namentlich in der Literarconvention mit Frankreich den fremden Autoren war eingeräumt worden. Daher wurde im Art. 64 der B. V. v. 1874 einem Bundesgesetze über diesen Gegenstand gerufen, damit das „Demüthigende“, dass die Schweiz Ausländern mehr Rechte zuspreche als ihren eigenen Angehörigen, leichter könne gehoben werden. Das nun erlassene Bundesgesetz ist aus dem bundesräthlichen Ent-

wurde von 1881 mit unwesentlichen Änderungen hervorgegangen. Es beruht auf dem an sich sehr anfechtbaren Prinzip von dem Rechte des Schriftstellers oder Künstlers auf Vervielfältigung seines Werkes durch irgend ein beliebiges Verfahren. Demgemäß enthält Art. 1 den allgemeinen Satz: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen. Es begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich. Art. 2. Es dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während 30 Jahren seit seinem Tode. Für nachgelassene Werke oder solche, die der Bund, ein Canton, eine juristische Person oder ein Verein publiziert, dauert es 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an. Der Urheber geniesst das ausschliessliche Uebersetzungsrecht nur, wenn er in den nächsten 5 Jahren seit Erscheinen des Werks in der Ursprache davon Gebrauch macht. Uebersetzungen sind selber wieder als Originalwerke gegen Nachdruck geschützt. Art. 3: Eintragung der nachgelassenen oder vom Bund u. s. f. publicierten Werke in ein vom schweizer. Handelsdepartement geführtes Register vorgeschrieben. Art. 4: Für das Verhältniss zwischen Autor und Verleger gilt das Obl.-R. Art. 5: Mangels gegentheiliger Vereinbarung darf der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste es vor Ablauf der Fristen des Art. 2 nicht vervielfältigen lassen. Blos bei Portraits und Portraitsbüsten gilt das Vervielfältigungsrecht als mitveräussert. Art. 6: Mangels gegentheiliger Vereinbarung ist der Erwerber architektonischer Pläne zu deren Ausführung berechtigt. Art. 7: Die Veräußerung des Veröffentlichungsrechtes dramatischer und musikalischer Werke schliesst an sich nicht schon die Veräußerung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt. Der Urheber kann die öffentliche Aufführung an Bedingungen knüpfen, die an der Spitze des Werkes zu veröffentlichen sind, aber nicht 2% der Bruttoeinnahmen der betreffenden Aufführung übersteigen dürfen. Gegen Sicherung dieser Tantième kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden. Art. 8: Das Gesetz gilt auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen. Art. 9: Photographien geniessen des Schutzes dieses Gesetzes, wenn sie gemäß Art. 3 eingetragen sind, auf 5 Jahre. Für bestellte Werke hat der Photograph kein Vervielfältigungsrecht. Neue Originalaufnahme eines schon photographierten Gegenstandes ist nicht Nachbildung. Art. 10. Das Gesetz gilt für die in der Schweiz

domicilierten Urheber ohne Rücksicht auf den Ort der Publication ihrer Werke, und für die in der Schweiz publicierten Werke ohne Rücksicht auf den Wohnort der Urheber; in andern Fällen soll Reciprocität gelten. Art. 11: Verletzung des Urheberrechts ist nicht: Aufnahme von Auszügen aus andern Werken in eigene literarische Werke und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die Quelle angegeben wird; Vervielfältigung von Gesetzen und Verhandlungen der Behörden; Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen; der unter Quellenangabe erfolgende Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, sofern daselbst der Abdruck nicht ausdrücklich war untersagt worden (für politische Artikel in Zeitungen ist solches Verbot unwirksam); der Abdruck von Tagesneuigkeiten, auch ohne Quellenangabe; theilweise Wiedergabe eines Werkes bildender Kunst zum Schulgebrauch; Nachbildung von Kunstgegenständen auf öffentlichen Plätzen in anderer Form als der des Originals; Aufnahme und Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theile solcher, sofern letztere nicht specifisch künstlerischen Charakter haben; Aufnahmen bereits veröffentlichter kleinerer musicalischer Compositionen in ein für Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit und ohne Originaltext, falls die Quelle angegeben wird; Aufführung dramatischer und musicalischer Werke ohne Gewinnsabsicht oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes; Benutzung musicalischer Compositionen für Spielwerke. Art. 12: Vorsätzliche oder grobfahrlässige unerlaubte Vervielfältigung oder Aufführung oder Importation nachgebildeter Werke verpflichtet zu Schadenersatz, dessen Höhe der Richter nach freiem Ermessen bestimmt. Handlungen dieser Art ohne Verschulden verpflichten zu Herausgabe der Bereicherung. Art. 13: Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verletzung des Autorrechts kann überdies auf Klage des Geschädigten Verurtheilung zu Fr. 10 bis Fr. 2000 Geldbusse eintreten; bei Nachbildung des Namens und der Marke des Urhebers oder des Verlegers Gefängniss bis auf ein Jahr oder Geldbusse und Gefängniss in angegebener Begrenzung. Bei Rückfall kann die Strafe verdoppelt werden. Art. 14: Die Bussen fallen in die Cantonscasse des urtheilenden Gerichts. Art. 15: Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprocessordnung desjenigen Cantons, wo geklagt wird. Die Klage ist zulässig am Wohnort des Schuldigen und am Ort des begangenen Vergehens. Art. 16: Der Richter kann nach der Klageeinleitung die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arreste

u. dgl.) treffen. Art. 17: Civil- und Strafklage verjährt in einem Jahr, seitdem der Geschädigte von der betreffenden Handlung (Nachdruck, Nachbildung etc.) und der Person des Schuldigen Kenntniss erhalten hat, und sonst überhaupt in 5 Jahren seit Veröffentlichung des Werkes. Art. 18: Der Richter kann auf Confiscation des nachgemachten Werkes erkennen, und bei unerlaubter Aufführung auf Confiscation der Einnahmen. Art. 19: Das Gesetz ist anwendbar auf alle schon vor dessen Inkrafttreten erschienenen Werke, die Schutzfristen datiren aber auch von deren Veröffentlichung an. Nachbildungen, welche vor diesem Gesetz in damals erlaubter Weise stattgefunden haben, werden weder civil- noch strafrechtlich verfolgt, jedoch ist der Verkauf derselben fortan nicht mehr gestattet ohne Verständigung mit dem Autor oder, Mangels solcher, ohne Leistung der vom Bundesgerichte festzusetzenden Entschädigung an den Autor. Art. 20: Ist die Schutzfrist des Art. 2 länger als bisherige gesetzliche Vorschriften, so kommt sie nur dem Autor und dessen Erben zu gut, nicht aber dem Verleger oder andern Cessionaren. Ist sie kürzer, so gilt die bisherige. Art. 21: Das Gesetz, an Stelle des Concordats von 1856, tritt mit 1. Januar 1884 in Kraft. Vergl. übrigens Botschaft des Bundesraths zu dem Entwurfe des Gesetzes, im B.-B. 1881, IV, S. 645 ff. Bericht der Commission des Nat.-R. im B.-B. v. 1882, III, S. 201ff.; Bericht der Commission des Ständeraths im B.-B. v. 1883, I. S. 326 ff.

Die Vollziehungsverordnung schreibt vor, dass das Handelsdepartement ein doppeltes Register für die Werke zu führen hat, deren Einschreibung das Gesetz fordert, eins für die nachgelassenen sowie die vom Bunde, einem Canton, einer juristischen Person oder einem Vereine veröffentlichten Werke, eines für die Erzeugnisse der Photographie und anderer ähnlicher Werke. Ebenso ein doppeltes Register für die andern Werke, welche auf Begehren des Autors eingetragen werden. Zu diesem Begehren sind berechtigt die in der Schweiz domicilierten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domicilierten für in der Schweiz publicierte Werke, ferner auswärts Domicilierte für auswärts publicierte Werke unter Voraussetzung der Reciprocity. Die Anmeldung muss rechtzeitig behufs Einschreibung innerhalb drei Monaten nach erster Veröffentlichung erfolgen. Die weiteren Bestimmungen betreffen Formalitäten der Eintragung, Gebühren, Rubriken der Register, Veröffentlichung der Eintragungen, Einsichtnahme der Register, Löschung eines

Werkes. Die Einschreibung geschieht auf Gefahr des Anmeldenden, eine Prüfung seiner Berechtigung und der Richtigkeit seiner Angaben findet nicht statt. Bei anonymen und pseudonymen Werken braucht der Herausgeber den Namen des Verfassers nicht zur Einschreibung anzumelden.

4. Bundesratsbeschluss betreffend theilweise Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für die Hochwildjagd. Vom 16. Januar. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 5.)

Abänderung der durch Verordnung v. 2. Aug. 1881 festgesetzten Grenze des Bannbezirks Bernina.

5. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern. Vom 8. November 1882, ratif. von der Schweiz am 10. November 1882, von Italien am 16. Januar 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 114 ff.)

Betrifft hauptsächlich Langen- und Lugarnersee und die Flüsse Doveria, Melezza, Giona, Tresa, Breggia, Maira, Poschiavina und Spöl. Aehnlich der Uebereinkunft mit Frankreich (ds. Ztsch. N. F. II, S. 388, Nr. 8) werden auch hier genaue Vorschriften über die verbotenen Fangwerkzeuge und Fangmittel, sowie über die für Fang und Verkauf zugelassenen Fischarten und Fischgrößen, über Schonzeiten und über Fischzuchstanstalten gegeben.

3. Obligationenrecht.

6. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt. Vom 13. März. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 53 ff.)

Betrifft die Gebühr für Eintragung und Löschung von Genossenschaften, von Staatsinstituten mit kaufmännischem Betriebe und von Zweiggeschäften, worüber der Art. 30 nichts enthalten hatte.

Mehrere Anfragen über Eintragung ins Handelsregister bei Versicherungsgesellschaften, Modus der Eintragung bei Aktiengesellschaften, Agenturen, Filialen, beantwortet ein *Kreisschreiben des Bundesraths* an sämmtliche Cantonsregierungen v. 13. März, im Bundesblatt v. 1883, I, S. 385 ff. Ein ferner *Kreisschreiben des Bundesraths* vom 29. Mai (B.-B. 1883, II, S. 1082 ff.) erörtert die Fragen, welche Personen bei Collectiv-, Commandit- und Aktiengesellschaften als „Organe“ der Gesellschaft zu betrachten und deren Eintragungen somit von der Gebühr von Fr. 5 frei seien, dringt

bei Gesellschaften auf genaue Befolgung der Vorschrift, dass die Firma einen, das Vorhandensein der Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalte, verlangt Eintragung sämmtlicher Erben des Firmeninhabers, falls sie das Geschäft auf Rechnung der Erbmasse weiter führen, und entsprechende Abänderung der Firma, schreibt Eintragung der Firma am Sitz des Geschäfts vor (auch bei anderweitigem Wohnorte des Inhabers), und fordert von Agenturen ausländischer Actiengesellschaften und Genossenschaften für die Eintragung den Ausweis gesetzlicher Organisation derselben im Ausland, sowie für Filialen auswärtiger Einzel- und Gesellschaftsfirmen den Ausweis ordnungsmässigen Bestandes derselben im Auslande.

7. Interpretation (des Bundesrates) *des Art. 902 des schweiz. Obligationenrechts.* Vom 6. April. (Bundesbl. 1883, II, S. 309.)

Nur die am 1. Januar 1883 vorhandenen Inhaber von Firmen, die dem Obl.-R. widersprechen, dürfen bis 31. Dec. 1892 dieselben unverändert fortführen; bei Änderung im Personalbestand des oder der Träger einer Firma muss auch letztere nach Vorschrift des Obl.-R. geändert werden.

8. Regulativ (des Bundesraths) *über den Austausch der alten gegen die neuen Noten der gesetzlich autorisierten schweiz. Emissionsbanken.* Vom 7. August. (A.S.d.B.-G. N.F. Bd. VII, S. 212 ff.)

9. Regulativ (desselben) *über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten.* Vom 15. November. (Das. S. 286 ff.)

10. Regulativ (desselben) *über den Rückruf von Banknoten.* Vom 15. November. (Das. S. 292 ff.)

11. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 7 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen. Vom 1. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 113.)

Redaktionelle Änderung bezüglich Anbringung der Firma des Fabrikanten auf der Waare.

12. Verordnung (des Bundesraths) *betreffend die Eichung von Messapparaten für Petroleum und andere leichtflüchtige Flüssigkeiten.* Vom 16. Januar. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 1 ff.)

13. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien. Abgeschlossen den 14. März, ratif. von Spanien d. 23. Juli, von der Schweiz den 18. August. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 222 ff.)

Vollständige Freiheit des Handels, Belastung der aus einem Land in das andere geführten Boden- und Industrie-

erzeugnisse der beiden Länder mit keinen höheren Einfuhrzöllen und Gebühren, als sie gegen irgend ein anderes Land erhoben werden. Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Durchfuhr und Ausfuhr ihrer Erzeugnisse (ausser solchen, die Staatsmonopolen oder sanitarischen Massregeln unterliegen). Erforderniss des Nachweises des Ursprungs der Erzeugnisse durch den Importeur. Gleichheit der Behandlung der Angehörigen des andern Landes mit den Einheimischen in Bezug auf Eigenthum an Fabrik- und Handelsmarken, industriellen Zeichnungen und Modellen. Ebenso in Bezug auf Patenttaxen der Handelsreisenden. Vertragsdauer bis 30. Juni 1887.

14. *Verlängerung der schweizerisch-italienischen Handelsübereinkunft vom 28. Januar 1879.* Vom 30. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 139 f.)

Bis 31. Januar 1884.

15. *Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen.* Vom 21. December. (A. S. d. B.-G. N. F. VII. S. 429 ff.)

Die Bestimmungen des schweiz. Obl.-R. über Rechnungsstellung und Bilanzen der Aktiengesellschaften hinderten die Eisenbahnen nicht an Aufstellung von Bilanzen, welche bezüglich ihrer Richtigkeit und Statthaftigkeit sehr anfechtbar waren. Dieses Bundesgesetz strebt Abhilfe an: unter die Aktiven einer Eisenbahngesellschaft dürfen alle für Bau oder Erwerb der Bahn und Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten verrechnet werden; bei Erwerb einer Bahn um einen geringeren Preis als den bisherigen Bilanzwerth darf nur der Kaufpreis als Aktivum eingebracht, bei höherem Preis dagegen der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden. Zu den Anlagekosten gehören Organisations- und Verwaltungskosten und Zinse, die während des Baues der Bahn erlaufen, nicht aber Geldbeschaffungskosten. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen Kosten für Ergänzung der Bauten und des Materials den Aktiven nur dann beigefügt werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der Anlagen im Interesse des Betriebs erzielt ist. Blosse Unterhaltskosten und Ersatz abgegangener Einrichtungen sind aus den jährlichen Einnahmen zu bestreiten; ebenso alle Posten, die gemäss dem an die Spitze gestellten Grundsatz aus der Bilanz zu entfernen sind, aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen nach Amortisationsplan zu ersetzen. Die Coursverluste auf noch nicht rückbezahlten Anleihen sind während der Anleihensdauer zu decken. — Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind vor der Ge-

neralversammlung der Aktionäre dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegen, letzterer kann von der Geschäftsführung Einsicht nehmen und, wenn er die Bilanz dem Gesetz widersprechend findet und die Gesellschaft die von ihm verlangte Abänderung verweigert, binnen 30 Tagen die Streitfrage zu endgültigem Entscheid an das Bundesgericht bringen. Bis dahin unterbleibt jede Dividendenzahlung. — Uebergangsbestimmungen weisen den Bundesrath an, mit den Eisenbahngesellschaften in Verbindung zu treten, um den Gesamtbetrag der als Aktivum zu verrechnenden Posten zu ermitteln. Mangels einer Verständigung entscheidet das Bundesgericht. Die Statuten der Eisenbahngesellschaften sind bis 1. Jan. 1885 mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

16. Bundesratsbeschluss betreffend Erleichterungen im Postverkehr. Vom 8. Mai. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 107 f.)

Aufhebung der Zuschlagtaxe für bedingt zum Transport angenommene Güter, Herabsetzung des Minimums der Provision auf Fahrpostnachnahmen auf 10 Cts., der Taxe der internen Geldanweisungen auf 20 Cts., Aufhebung des Zuschlags auf den allgemeinen Taxen des Weltpostvereins, soweit bisher nach den überseeischen Postvereinsländern bezogen.

17. Fahrpostübereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Abgeschlossen am 26. und 28. Mai, 7. und 18. Juni, ratifiziert den 18. Juni, 9, 14. und 25. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 249 ff.)

Betrifft das Porto für Pakete.

18. Beitritt des Fürstenthums Bulgarien zur internationalen Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth. Vom 24. Juni / 6. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F., Bd. VII, S. 260.)

19. Vertrag zwischen der Schweiz und Canada, betreffend die Auswechselung von Geldanweisungen. Vom 28. März / 16. April. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 129 ff.)

20. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Spanien, betr. Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen der im Verkehr der beiden Länder versandten Waarenmuster. Vom 12/20. April. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 102 ff.)

Fragliche Grenzen können für die durch Briefpost beförderten Waarenmusterpakete von der Postverwaltung des Ursprungslandes weiter gezogen werden als Art. 15 des Vertrags vom 1. Juni 1878 festgesetzt. Maximum für das Gewicht 350 Gr., für die Dimensionen 30 cm. Länge, 20 cm. Breite, 10 cm. Höhe.

21. Bundesratsbeschluss betreffend theilweise Abänderung des Artikels 96 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz von 1851. Vom 17. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 297.)

22. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino. Abgeschlossen den 15. Dezember 1882, ratifiziert von der Schweiz den 29. Dec. 1882, von Italien den 25. Juni 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 193 ff.)

II. Civilprocess.

23. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die gegenseitige Bewilligung des Armenrechts im Prozessverfahren. Abgeschlossen den 8. November 1882, ratificirt von Italien den 24. Dezember 1882, von der Schweiz den 4. April 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 80 ff.)

Gegenseitige Anerkennung unentgeltlicher Verbeiständigung vor Gericht, sowie der Befreiung von Bürgschaften und Hinterlagen im Fall des kraft Landesgesetzes nachgesuchten und erlangten Armenrechts. Die Wohnbehörde des Petenten hat das Armuthszeugniss auszustellen. Ist dieses Zeugniss in dem anderen Lande geltend zu machen, so ist es von dem diplomatischen Agenten dieses Landes zu beglaubigen. Dauer der Uebereinkunft 5 Jahre, dann Fortdauer auf Kündigung.

III. Rechtsorganisation.

24. Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphen-Personals. Vom 21. August. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 271 ff.)

Setzt die Beträge fest und giebt Bestimmungen über Form und Ausfertigung der Bürgscheine, Annehmbarkeit der Bürigen, Entscheidung über Annehmbarkeit u. A.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. f.).

25. Legge (del Gr. Cons. del C. del Ticino) sull' applicazione del Referendum. Del 16 maggio. (Racc. off. delle leggi, N. S. Vol. IX, p. 109 ss.)

In Ausführung der Verfassungsreform vom 10. Februar (unten Nr. 184), welche in Art. 7 das fakultative Referendum einführt, wird der Anfang der Frist für Begehren der Volksabstimmung mit dem ersten Tage nach der Publikation der Gesetze im Amtsblatt angesetzt. Die Unterschriften müssen vom Sindicus des Wohnorts der Begehrenden als gültig beglaubigt sein, Unterschrift für andere in Vertretung ist verboten (Busse bis 300 Fr.). Die Abstimmung über ein in Referendum gezogenes Gesetz hat innerhalb 30 Tagen seit Ablauf der Referendumsfrist zu erfolgen.

26. Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur l'exercice du droit d'initiative populaire.* Du 19 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 188 ss.)

Ausführung des Art. 38 der Verfassung (von 1882). Vorschriften über Unterzeichnung der Initiativbegehren, Eingabe derselben an den Staatsrath, Prüfung durch denselben, Unterstellung unter die Berathung des Gr. Raths binnen höchstens 90 Tagen, Entscheid des Gr. Raths binnen höchstens 12 Monaten, Anordnung der Volksabstimmung bei Nichteintreten des Grossen Raths auf das Begehren, innerhalb höchstens 90 Tagen.

27. Gesetz (des Gr. Raths des C. Luzern) *über die amtlichen Bekanntmachungen.* Vom 30. Mai. (S. d. Ges. Bd. VII, S. 10 f.)

Das „Luzernische Cantonsblatt“ ist das regelmässige offizielle Mittel zur verbindlichen Bekanntmachung aller zu allgemeiner Kenntniss zu bringenden Erlasse von Behörden. Kein Bürger kann sich mit Unkenntniss entschuldigen, vielmehr wird bei Jedermann Kenntniss der im offiziellen Theil des Amtsblattes erschienenen Veröffentlichungen vorausgesetzt und zwar von dem Tage des Erscheinens an.

28. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betr. Verreichung von Gratisexemplaren des Amtsblattes, der Gesetzesammlung und des Rechenschaftsberichtes.* Vom 28. Juni. (Suppl. zu Bd. I—XX der off. G.-S. S. 16 ff.)

Aufzählung der Stellen, welche Gratisexemplare erhalten.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

29. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend Uebergabe der älteren Civilstandsregister von den Pfarrrätern an die Civilstandsbeamten.* Vom 23. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Weisung an die Pfarrämter, bis Ende Februar die vor 1 Januar 1834 geführten Register über Geburten (Taufen), Ehen und Todesfälle dem Civilstandsamte abzuliefern. Von diesen Registern (vorläufig bis 1776 zurück) sind Abschriften zu nehmen, dann sind sie dem Pfarramte wieder zurückzustellen.

30. Eine Verfügung des Departements des Gemeindewesens betreffend die Abschrift der älteren vor 1834 geführten Civilstandsregister, vom 5. Dezember (Cantonsbl. Nr. 49) verlängert die Frist für Vollendung dieser Arbeit bis Ende Mai 1884.

31. Dekret (des Gr. Rethes des C. Luzern) *betreffend besondere Regulirung der Stimmrechts-, Wählbarkeits- und Steuerverhältnisse hinsichtlich der Beamten von Willisau-Stadt und -Land.* Vom 9. März. (Samml. d. Ges. Bd. VI, S. 437 f.)

Wer in der einen Gemeinde die Wahl zum Gemeinderath, Ortsbürgerrath oder Orts- oder Friedensrichter annimmt, ist für die Dauer der Beamtung in der andern weder stimmberechtigt noch wahlfähig. Ein solcher Beamter entrichtet die persönliche Erwerbssteuer aus seiner Beamtung in der Gemeinde, in welcher er das Amt ausübt, die Steuer aus anderem persönlichem Erwerb und vom reinen Vermögen und Kataster in der Gemeinde seines thatsächlichen Wohnsitzes.

32. Beschluss (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Zahl der von den Bezirksgemeinden zu wähllenden Landratsmitglieder.* Vom 31. März. (Amtsbl. N. 14 S. 276.)

Neuvertheilung auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung von 1880.

33. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) *betreffend Feststellung eines Gemeindebürgerrechts Behufs Regulierung der Armengenössigkeitsfrage.* Vom 6. Mai. (Bes. gedr.)

Laut Gesetz vom 4. April 1855 (ds. Ztsch. V, Abth. 3, S. 58 f.) wechselte nach fünfzehnjährigem Ansitz oder Aufenthalt das Gemeindebürgerrecht bezüglich der Armenunterstützung. Die Landsgemeinde von 1882 hatte den Landrat beauftragt, eine Vorlage auf der Basis festen Gemeindebürgerrechts Behufs Regulierung der Armengenössigkeit auszuarbeiten. Diese Vorlage ist jetzt angenommen worden. Familien und Einzelpersonen, welche seit wenigstens 15 Jahren ununterbrochen in einer andern als in ihrer Heimatgemeinde eigene Haushaltung geführt oder einen Beruf auf eigene Rechnung getrieben haben, bleiben Bürger dieser Gemeinde; ebenso, wer in den letzten 15 Jahren von einer Gemeinde-armenpflege unterstützt worden, ist Bürger dieser Gemeinde.

Personen, die durch gerichtliches Urtheil einer andern als ihrer Wohngemeinde zur Armenunterstützung zugewiesen sind, bleiben Bürger der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Verträge zwischen Gemeinden über Armenunterstützungspflicht bleiben in Kraft.

34. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Uri) zum *Gesetz betr. Einführung eines festen Gemeindebürgerrechts Behufs Regulierung der Armengenössigkeitsfrage*. Vom 28. December. (Bes. gedr.)

Jede Gemeinde hat ein genaues Bürgerregister zu erstellen. Kantonsbürger, welche in der Gemeinde einen festen Wohnsitz haben, aber nicht als Gemeindebürger anerkannt werden, sind der Heimatgemeinde zur Aufnahme ins Bürgerregister anzumelden, und wenn diese die Aufnahme verweigert, so entscheidet der Regierungsrath über Zuweisung an eine Gemeinde. Diese kann dann aber eine andre Gemeinde hiefür ins Recht fassen, immerhin innerhalb drei Monaten. Fallen Personen, die innerhalb der letzten 15 Jahre das Bezirksbürgerrecht von Uri erworben haben, vor Ablauf dieser 15 Jahre der öffentlichen Unterstützung zur Last, so ist zuerst die Taxe, welche sie für das Bezirksbürgerrecht bezahlt haben, zur Hälfte für die Unterstützung zu verwenden, und erst für das Weitere hat die Bürgergemeinde einzustehen. Heimatscheine und andre Ausweisschriften stellt die Heimatgemeinde aus. Das Vormundschaftswesen hat entgegen bisheriger Uebung die Heimatgemeinde zu besorgen, vorbehalten gütliche Verständigung mit den Wohngemeinden.

35. Gesetz (der Landesgemeinde des C. Uri) *betreffend Verwandtschaftssteuern*. Vom 6. Mai. (Bes. gedr.)

Eltern sind pflichtig, ihre Kinder, und Kinder, ihre Eltern im Verarmungsfall, bei correctioneller Strafe, nach Möglichkeit zu unterstützen. Im Uebrigen ist die Verwandtschaftssteuer abgeschafft. Die Gemeinden können den dahерigen Ausfall für das Armenwesen durch eine Gemeindearmensteinuer nach Massgabe des cantonalen Steuercatasters ersetzen.

36. Beschluss (des weiteren Bürgerrathes der Stadt Basel) *betreffend Organisation der E. Gesellschaften in Klein-Basel*. Vom 20. März. (S. d. G. XXI, S. 134 ff.)

37. Beschluss (desselben) *betreffend Organisation der Vorstadt-Gesellschaften Gross-Basels*. Vom 3. Juli. (Das. S. 159 ff.)

38. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaften in Klein-Basel*. Vom 4. April. (Das. S. 140.)

Wie schon 1881 der Bürgerrath die Zünfte nach Wegfall ihrer vormundschaftlichen Aufgaben neu organisiert hatte (dse Ztschr. Bd. XXII, Abth. 3, S. 45, Note 1), so geschieht es hier mit den Gesellschaften Klein-Basels, die ebenfalls ihre vormundschaftliche Thätigkeit verloren hätten, und im Anschluss daran mit den Vorstadtgesellschaften Grossbasels. Die Competenz zu diesen Beschlüssen liegt in dem Aufsichtsrecht der Bürgergemeinde über die Verwaltung des Vermögens dieser Corporationen. Die Regierung erklärt als aufgehoben die bezüglichen Abschnitte des Decrets über Wiederherstellung der Zünfte und der Gesellschaften der kleinen Stadt vom 8. Dec. 1803 und der Verordnung über Wahlart der Vorstände der Zünfte und der Gesellschaften vom 16. April 1834.

39. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Aargau) betreffend Schutzmassregeln gegen die Wirkungen der Spätfröste in den Weinbergen. Vom 18. April. (G. S. N. F. I, S. 292 f.)

Gehört hieher als Beispiel einer Zwangsgenossenschaft. Ein Sechsttheil der Besitzer eines Rebgeländes kann bei dem Gemeinderath die Anordnung einer künstlichen Rauchbildung zum Schutz der Reben anregen, der Gemeinderath beruft sämmtliche Besitzer des Rebgeländes zu einer Versammlung ein und wenn die Mehrheit mit Vornahme der Räucherung einverstanden ist, so hat sich die Minderheit ebenfalls den nun angeordneten Massregeln zu unterziehen.

40. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) über das Familienrecht. Vom 29. April. (Gesetzbuch 1883, S. 265 ff. Vergl. Vorlagen des Revisionsrathes zu Handen der Landsgem. S. 12 ff., 44 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der drei Gesetze über die Ehe, über die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder und über die unehelichen Kinder, alle vom 28. October 1860. Diese Gesetze waren durch Bundesgesetze, namentlich dasjenige über Civilstand und Ehe, schon grossentheils ausser Kraft gesetzt, ein zur Revision der bezüglichen Gesetzgebung schon vor Jahren niedergesetzter Revisionsrath hat dem ungeduldig werdenden Appenzeller Völkchen nun dieses neue Gesetz vorgelegt, das genehm erfunden worden ist.

I. Eherecht. Minderjährige bedürfen auch zu ihrer Verlobung (nicht blos laut Bundesgesetz zu ihrer Heirat)

der Zustimmung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Rücktritt von einem Eheversprechen giebt dem andern Theil Klagrecht auf Entschädigung, welche der Richter nach freiem Ermessen bestimmt. Im ehelichen Güterrecht, sagt die Vorlage des Revisionsrathes, musste in erster Linie berücksichtigt werden, dass jetzt die Geschlechtsvormundschaft auch für unsren Canton dahingefallen ist und daher für Constatierung des Einbringens der Ehefrau anders als bisher gesorgt werden muss. Es wird jetzt vorgeschrieben (§ 5), dass Frauenspersonen vor oder bei ihrer Verehelichung ein vom Bräutigam oder vom Ehemann unterzeichnetes Inventar des zugebrachten Vermögens bei der Gemeindekanzlei des Wohnortes zu Handen des Gemeinderathes deponieren können. Im Uebrigen bleibt es bei dem alten Güterverbindungssystem, wonach das von der Frau eingebrachte und während der Ehe ihr zugefallene Vermögen auf den Ehemann übergeht in dem Sinne, dass er das freie Verfügungssrecht darüber erhält, jedoch für dessen Werth verantwortlich bleibt. Vor- und Rückschlag gehen auf Rechnung des Mannes. Was von Frauengut bei Aufhebung der Güterverbindung noch in natura vorhanden ist, wird ohne Berechnung von Mehr- oder Minderwerth zurückerstattet, blos für Verwendungen auf Liegenschaften, wodurch ein Mehrwerth erzielt worden, hat der Mann Ersatz zu beanspruchen. Voreheliche Schulden der Frau belasten ihr Vermögen. Das Nutzniessungsrecht des Mannes am Frauengut endigt nur mit Auflösung der Ehe. Die von der Ehefrau zur Bestreitung des Haushalts und die von ihr mit Einwilligung des Mannes gemachten Schulden belasten den Mann. Bezuglich Handelsfrauen nimmt § 6 die Bestimmung des Obl.-Rechts § 35, Abs. 1 auf mit dem Zusatz, dass überdiess auch der Ehemann haftet und bei Scheidung oder Tod der Frau für den zur Deckung dieser Verbindlichkeiten aus dem Frauenvermögen verwendeten Betrag der Frau oder ihren Erben verantwortlich ist nur soweit als sein Vermögen reicht. Käufliche Abtretung von Liegenschaften an die Ehefrau Beufs Sicherstellung des Frauenguts ist nur gültig, wenn andre Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Verschreibungen oder Bürgschaften einer Ehefrau zu Gunsten der Creditoren ihres Mannes sind nur nach Genehmigung des Gemeinderaths der Heimatgemeinde gültig. Wie bisher schon, wird auch jetzt dem Gemeinderath das Recht gegeben, auf Begehren der Frau oder von Amts wegen Sicherstellung des Frauenguts anzurufen, falls solches gefährdet erscheint (mit

Recursrecht des Mannes an die Gerichte). Ebenso wird wiederholt, dass Eheverträge, welche das gesetzliche Güterrecht „in wesentlichen Dingen“ abändern, vor der Verehelichung dem Gemeinderath vorgelegt, von diesem dem Obergericht zu begutachten und vom Obergerichte zu genehmigen sind. Bei wesentlicher Benachtheiligung der Kinder aus früheren Ehen ist auch deren Einwilligung erforderlich. Das Gleiche gilt für Schenkungen unter Ehegatten. — Ueber die persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung enthielt das alte Gesetz nichts und das Bundesgesetz überlässt diesen Punkt den Cantonen. Es wird jetzt im Anschluss an die Gerichtspraxis festgesetzt, dass die gänzlich geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes verliere und in der Regel sofortige Herausgabe des Frauenguts zu verlangen berechtigt sei, dass der schuldigere Theil zu einer entsprechenden Entschädigung an den andern Theil verpflichtet werden könne, dass die aus der Ehe vorhandenen Kinder je nach dem richterlichen Ermessen mit oder ohne Alimentationsbeitrag dem einen Ehegatten zuzusprechen oder auf die beiden Ehegatten zu vertheilen seien, sowie dass eine Revision des betreffenden Urtheils nachgesucht werden könne, wenn in der Folge in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der gewesenen Ehegatten wesentliche Änderungen eintreten oder wenn es sich zeigen sollte, dass der mit der Erziehung und dem Unterhalte von Kindern betraute Theil hiefür nicht die erforderlichen Eigenschaften besitze.

II. Eltern- und Kindesrecht. Dieser Abschnitt ist gegenüber dem früheren Gesetze wenig verändert. Neu ist, dass die Heimatgemeindebehörde das Recht hat, solchen Eltern, welche einen schlechten Lebenswandel führen und ihre Kinder in leiblicher oder geistiger Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkommen lassen, die Kinder wegzunehmen und angemessen zu versorgen, unter Pflicht der Eltern zur Leistung eines entsprechenden Alimentationsbeitrages. Das bisherige Gesetz hatte nur die Möglichkeit einer Bestrafung der Eltern und Bevormundung der Kinder gewährt. Ausserdem bestimmt der neue § 14, dass Eltern, welche ihre Kinder leichtsinnig verlassen, und Eltern oder Pflegeeltern, welche sich schwere Vernachlässigungen ihrer elterlichen Pflichten zu Schulden kommen lassen, strafrechtlich zu ahnden sind. Im Uebrigen Wiederholung der alten Bestimmungen, dass die Eltern die Kosten der Erziehung zu bestreiten haben, aber die Zinsen des Kinderguts und im Nothfall dieses selbst dafür angreifen können, sowie dass die

Eltern für Schulden der Kinder nicht haften (vorbehalten § 115 des Obl.-R.).

III. U n e h e l i c h e. Dieser Abschnitt stimmt im Wesentlichen mit dem alten Gesetze überein. Neu ist die mit der bundesgerichtlichen Praxis in Uebereinstimmung gebrachte Bestimmung, dass bei Vaterschafts- und Alimentationsklagen der aufrechtstehende Beklagte, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, vor dem Richter seines Wohnorts zu suchen ist. Fallen gelassen ist die ohnediess unhaltbare Vorschrift, dass Vaterschaftsklagen von Ausländerinnen nicht angenommen werden. Das Minimum der Kindbettkosten, die der Vater zu zahlen hat, ist von Fr. 40 auf Fr. 50 erhöht. Schliesslich noch die Bestimmung, dass Findelkinder, deren Eltern nicht zu ermitteln sind, das Bürgerrecht in der Gemeinde des Fundorts erhalten.

41. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) über das Vormundschaftswesen. Vom 29. April. (Gesetzbuch 1883. S. 283 ff. Vergl. Vorlagen des Revisionsraths zu Handen der Landsgem. S. 28 ff., 49 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle desjenigen vom 28. Oct. 1860 über Vormundschaftswesen und bringt die Aenderungen, wie sie in Folge des B.-G. über Handlungsfähigkeit und einiger Bestimmungen des Obl.-R. nöthig geworden waren. Im Wesentlichen wird aber doch der Inhalt des alten Gesetzes festgehalten. Namentlich ist aufrecht geblieben, dass das Vormundschaftswesen auf dem Bürgerprincip beruhen soll, in der Erwägung, dass die Bürgergemeinden ein grösseres Interesse an der rechtzeitigen Bevogtigung und der gehörigen Besorgung der Vormundschaft ihrer Angehörigen haben. Immerhin werden ausgenommen die Fälle, wo über appenzell-ausserrhodische Bürger, welche in andern Cantonen wohnen, die dortigen Behörden auf Grund des Einwohnerprincips die Vormundschaft ausüben, wie aber auch andererseits die appenzellischen Gemeinden befugt sind, bei ihnen niedergelassene Bürger anderer Cantone zu bevogten, von sich aus oder auf Wunsch der heimatlichen Behörden derselben. Bei den Vormundschaftsfällen ist nun der Satz weggefallen, dass volljährige ledige Frauenspersonen und Witwen in der Regel einen Vormund erhalten. Dagegen bezeichnet § 7 den Ehemann als den natürlichen Vormund der Frau; demgemäß erhält die Ehefrau, wenn der Ehemann selber bevormundet wird oder in Concurs geräth, wie bisher einen Vogt. Nach bisherigem Gesetz war der Vater ohne besondere Ernennung als Vogt seiner Kinder betrachtet; das neue

Gesetz (§ 8) schreibt vor, er sei als Vormund seiner Kinder zu ernennen, womit gemeint ist, die Vormundschaftsbehörde habe in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob dem Vater das Kindesvermögen mit Beruhigung dürfe überlassen werden. Vormundschaftsbehörde ist wie bisher der Gemeinderath der Bürgergemeinde des zu Bevormundenden; sie ernennt die Vormünder aus den dazu tauglichen Verwandten und Mangels solcher aus der Zahl der Gemeinderäthe. Gegen eine solche Ernennung ist Recurs des Gewählten an den Regierungsrath zulässig. Amtsdauer drei Jahre, nach deren Ablauf der Vormund die Vormundschaft niederzulegen berechtigt ist. Entlassung wegen Pflichtversäumniss ist jederzeit statthaft. Neu ist § 11, wonach die Verantwortlichkeit des Vormunds, auch wenn er die Vormundschaft ablehnt, im Allgemeinen mit der amtlichen Anzeige seiner Ernennung, für Vermögensverwaltung aber erst mit der Zustellung des Vermögensverzeichnisses beginnt. Art. 11 des alten Gesetzes sagte: „Schulden minderjähriger Bevogteten werden jedenfalls nicht anerkannt“. Der neue § 13 setzt dafür: „Schulden minderjähriger Mündel müssen rechtlich nicht anerkannt werden“. Dieser Wortlaut soll den Behörden für gewisse Ausnahmsfälle die Möglichkeit einräumen, solche Schulden in billigem Masse anzuerkennen. Neu aufgenommen sind in § 14 die Art. 30, 32 und 33 des Obl.-R. § 15 erklärt Vermächtnisse Bevormundeter nur dann für rechtsgültig, wenn sie die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erlangt haben. Letztere ist auch nach § 16 erforderlich für Erbschaftsantritt Seitens Bevormundeter, und nach § 17 für Erwerb eines Bürgerrechts oder Verzicht auf ein solches. Ohne Zustimmung des Vormunds darf ein Bevormundeter seinen Wohnsitz nicht ausser den Canton verlegen. Diese neue Bestimmung hat ein steuerpolitisches Motiv, man will verhindern, dass durch den Wegzug Bevormundeter für die Heimat Steuercapital verloren geht. — Schon das bisherige Gesetz hatte volljährigen Bevormundeten, die sich dazu eigneten, freie Verfügung über den Ertrag ihres Vermögens zugelassen; das neue Gesetz § 18 und 20 nimmt das auf, will aber dieser leichteren Art von Bevogtigung einen „weniger anstössigen“ Namen geben und nennt sie Schutzbevogtigungen, in der Erwartung, dass sich dann mancher Unbeholfene lieber dazu bequemen werde, sie über sich verhängen zu lassen. Unter die gleiche Kategorie stellt dann § 19 die Fälle von Art. 34 des Obl.-R. mit dem Beifügen, dass wenn die Vormundschaftsbehörde dem Mündel diese Fähigkeit des

Gewerbebetriebs wieder zu entziehen für nöthig erachtet, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen muss. Die §§ 21 ff. behandeln, im Ganzen mit dem alten Gesetz übereinstimmend, die Pflichten der Vormünder und der Vormundschaftsbehörde bezüglich der Vermögensverwaltung. Für Anlegung von Geldern, für Kauf, Verkauf oder Tausch von Capitaltiteln oder Liegenschaften und für Verpfändung der letztern ist Entscheid der Behörde einzuholen, widrigenfalls ist der Vormund verantwortlich. Die Schuldtitle und Werthpapiere des Mündelvermögens sind von der Vormundschaftsbehörde an sicherem Orte aufzubewahren. Die Bestimmung des alten Gesetzes, dass Vermögen minderjähriger Bevormundeter nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde in einem Geschäft gelassen werden möge, ist (§ 24) auf die Vermögen aller Bevormundeten ausgedehnt. Die unbedingte Haftbarkeit der Vögte, der Vormundschaftsbehörde und der Gemeinde (§ 26) für ungeschmälerte Erhaltung des Vogtkindervermögens ist in bisheriger Weise und mit dem Zusatz festgehalten, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde auch für den durch Zahlungsunfähigkeit des Vogtes entstehenden Schaden haften. Verkauf von Liegenschaften und andern wichtigen Vermögensstücken Bevormundeter soll durch amtliche Versteigerung geschehen (§ 27). Die Vogtsrechnung wird jährlich abgelegt (§ 28 ff.). Vogtslohn je nach Umständen, ebenso Rechnungsgebühr (§ 35 und 36). In § 41 ist unter die Pflichten des Regierungsrathes als Obervormundschaftsbehörde aufgenommen, von Zeit zu Zeit eine einlässliche Prüfung des gesammten Vormundschaftswesens anzurufen, „damit sein Aufsichtsrecht nicht mehr blos auf dem Papier stehen bleibt“.

42. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Bestellung von Vormundschaften über schweizerische Niedergelassene.* Vom 28. April. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 143.)

Ermächtigung an das Waisenamt, auch in Zukunft nach den Grundsätzen zu verfahren, welche der Rathsbeschluss vom 1. Dec. 1880 für die Dauer der Uebernahme der bestehenden Vormundschaften aufgestellt hatte; d. h. es kann die Bevormundung von Schweizern unterlassen werden, die zur Zeit ihrer hiesigen Niederlassung nicht bevormundet sind, obschon sie es nach hiesigem Rechte sein sollten, falls die Umstände nicht Bevormundung wünschbar machen; und ebenso kann von Bevormundung abgesehen werden, wenn bei Tod eines hier Niedergelassenen weder von der Heimat-

gemeinde noch von den Angehörigen des Verstorbenen ein Begehrn gestellt wird.

43. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *die Einrichtung waisenamtlicher Schirmladen betreffend.* Vom 14. März. (Amtsbl. N. 13.)

Jede Waisenbehörde des Cantons hat einen eisernen feuerfesten Schrank zur Aufbewahrung der unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Werthschriften anzuschaffen und in feuerfestem Locale aufzustellen. Mit den Werthschriften sind auch die Talons- und Couponsbogen in die Schirmlade abzugeben, Contocorrentbüchlein können nach Verfügung der Waisenbehörde in Handen des Vormunds gelassen werden. In Fällen von Nutzniessung, Weiberguts-sicherstellung, Sicherung von Gesellschaftsgut u. s. w. können mit Bewilligung der Waisenbehörde gegen Entgelt auch Werthschriften Nichtbevormundeter in die Schirmlade aufgenommen werden. Verluste, welche den Deponenten aus der Deposition von Werhtiteln in die Schirmlade entstehen, hat die Gemeinde zu ersetzen, mit Regress auf die fehlbaren Beamten. Sonst noch eine Anzahl Bestimmungen geschäftsmässiger Natur. — Zu dieser Verordnung gehört

44. Reglement (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *für den Verkehr betreffend die waisenamtliche Schirmlade.* Vom 31. Januar 1884. (Amtsbl. 1884, N. 7.)

2. S a c e n r e c h t .

45. Règlement (du Conseil administratif du C. de Genève) *concernant les autorisations de travaux et de saillies sur la voie publique dans la ville de Genève.* Du 5 déc. 1882, approuvé par le Conseil d'Etat le 6 oct. 1883. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 277 ss.)

Einlässliche Vorschriften baupolizeilicher Natur über Zulässigkeit von Bauten und Vorrichtungen (Abzugscanälen, Balcons u. dgl.) auf und an öffentlichen Strassen.

46. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *relatif aux conduites d'eau et canalisations établies dans les routes cantonales.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 395 s.)

Bewilligungen für neue Wasserleitungen in öffentlichen Strassen werden nur auf Widerruf ertheilt.

47. Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *concernant la pêche des antiquités lacustres.* Du 21 septembre. (Rec. des Lois, tome XV, p. 353 ss.)

Die Seeufer werden in vier Regionen (tronçons) eingetheilt, für die Ausbeutung jeder dieser Regionen auf Pfahlbaualterthümer wird das nächstliegende öffentliche Museum concessioniert, welches innerhalb 30 Tagen seit Publication dieses Reglements darum nachsucht und sich über die zur Exploitation nöthigen Mittel ausweist. Mangels solcher Begehren erfolgt die Concession an dasjenige Museum, das die meisten Garantien bietet. Verkauf gefundener Alterthümer ohne Erlaubniss des betr. Museums ist verboten. Die von den Arbeitern, welche für Rechnung des Museums arbeiten, gefundenen Gegenstände werden ihnen nach Schätzungswert bezahlt.

48. Loi (du Gr. Cons. du C. de Genève) modifiant la loi du 25 fevr. 1874 sur les routes et sur quelques autres objets relatifs à la voirie, pour appliquer à la frontière les dispositions de la dite loi du 25 fevr. 1874. Du 7 juillet. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 212 ss.)

In Folge einer Schwierigkeit, die sich bezüglich Ueberwachung der Zollgrenze ergeben, wird vorgeschrieben, dass innerhalb 4 Metres von der Grenze kein Gebäude ohne Autorisation der competenten Behörde errichtet werden.

49. Decret (des Gr. Raths des C. Bern) betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen. Vom 30. Mai. (Ges. Decr. u. Verordn. Bd. XXII, S. 60 ff.)

Um die Erstellung ständiger Feldwege zu befördern, soll nach Vermessungsgesetz v. 18. März 1867 jeder Gemeindebezirk in Fluren (Zelgen, sections), d. h. zusammenhängende und durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossene Bezirke abgetheilt werden. Zum Zweck der Anlage von Feldwegen können sich die Grundbesitzer einer Flur zu einer Flurgenossenschaft vereinigen, dazu ist ein Beschluss der Mehrheit der beteiligten Eigenthümer nöthig, welche zugleich den grösseren Theil des beteiligten Landes repräsentieren. Eine von der Flurgenossenschaft gewählte Flurcommission von 3—7 Mitgliedern entwirft Statuten über Beteiligung, Repartition der Kosten u. dgl., welche die Regierung zu genehmigen hat. Wer ihnen beitritt, ist Mitglied der Flurgenossenschaft. Hierauf stellt die Flurcommission einen Plan und Kostenvoranschlag auf, gegen welche die Flurgenossen 14 Tage lang Einspruchtrecht haben. Spricht sich die Mehrheit dagegen aus, so ist ein neuer Plan auszuarbeiten, öffentlich aufzulegen und dem Regierungsrathe vorzulegen, der ihn genehmigt und als ein Unternehmen des gemeinen Wohls erklärt, wenn er ihn

zweckmässig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend findet. Durch diese Genehmigung erhält die Flurgenossenschaft das Recht, vom Grossen Rath die Expropriationsbefugniss zur Ausführung des Unternehmens zu verlangen. Alle das Unternehmen betreffenden Streitigkeiten werden auf dem Administrationswege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrathe entschieden. Nur die Expropriationsprocesse gehören vor die Gerichte. Nach Vollendung der Arbeiten sind alle Wege, Parcellen u. s. f. vorschriftsgemäss zu vermarchen, der Flurplan für Einsprachen öffentlich 30 Tage lang aufzulegen und nach Erledigung der Einsprachen dem Regierungsrath zur Sanction einzugeben. Das auszuführende Wegnetz muss in eine öffentliche Staats- oder Gemeindestrasse ausmünden und hat die Bedeutung eines öffentlichen Weges. Sein Unterhalt ist Sache der Flurgenossenschaft. Nach regierungsräthlicher Sanction ist die neue Weganlage in die Grundbücher einzutragen (ohne Handänderungsgebühr).

50. Verordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln.* Vom 23. Februar. (G. S. N. F. IV, S. 90 ff.)

Baupolizeilicher Natur.

51. Verordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend Erstellung und Reinigung enger Kamine.* Vom 1. Juni. (G. S. N. F. IV, S. 109 ff.)

Wesentlich feuerpolizeilicher Natur.

52. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Einführung des Grundbuchs in den Landgemeinden und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Taxen bei Einschreibungen in das Grundbuch und des Gesetzes über die Notariatsgebühren.* Vom 11. Juni. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 156 ff.)

53. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Einführung des Grundbuchs in den Landgemeinden.* Vom 10. December. (Das.)

Bei der Grundbuchgesetzgebung von 1860 hatte man vorgezogen, zunächst sich auf den Stadtbezirk zu beschränken; so konnte man das Gesetz auf den einen Rechtsbestand der Stadtgerichtsordnung basieren und die neue und ungewohnte Einrichtung von vornehmerein gesetzlich klarer darstellen als wenn man auch den Landbezirk mit seinen von der Stadt verschiedenen administrativen und rechtlichen Institutionen

schon hereingezogen hätte und dadurch genöthigt worden wäre, Alles für Stadt und Land verschieden zu normieren. Nachdem aber seither durch Aufhebung der Landesordnung gelegentlich der Gerichtsorganisation von 1875, dann namentlich durch Ausführung der Catasterverordnung von 1869 im Landbezirk und durch das Gesetz über Nachbarrechte an Liegenschaften von 1881 die Ungleichheiten des Rechts gehoben und die nothwendigen Vorbedingungen für ein Grundbuchsystem hergestellt waren, konnte zu der Einführung des Grundbuchs auch in den Landgemeinden geschritten werden. Vorliegendes Gesetz sieht davon ab, ein besonderes Grundbuch unter Leitung und Führung durch die Bezirksschreiberei zu errichten, sondern übergibt die Führung desselben dem städtischen Grundbuchamte, erweitert also dieses zu einer cantonalen Beamtung und Verwaltung. Practische Gründe hiefür waren, dass für genaue Grundbuchführung specielle Kenntnisse und stricte Anwendung gleichmässigen Verfahrens bis in die kleinsten Einzelheiten hinein nothwendig sind, diese Gleichheit bei mehrfachen Beamten aber leicht leidet, und dass ein Theil der Verwaltung, nämlich das Geometerwesen, bereits in der Stadt concentrirt ist. — Besondere Rücksicht verdienten die in den Landgemeinden noch bestehenden gesetzlichen Pfandrechte der Verkäufer von Liegenschaften für den Kaufpreis, resp. für den Betrag des Gantrodels. Mit dem Grundbuchsystem sind solche gesetzliche Pfandrechte, falls sie nicht eingetragen werden, unvereinbar. Das Gesetz hebt nun das gesetzliche Pfandrecht für Kaufpreistermine im Fall des Verkaufs aus freier Hand einfach auf, in der Meinung, dass die Parteien, wenn sie ein Pfandrecht wollen, es ausdrücklich vereinbaren und eintragen lassen mögen. Das Pfandrecht für Gantrodelttermine, weil die Grundlage des Gantrodelsystems der Landgemeinden bildend, wird dagegen beibehalten, jedoch so, dass auf Vorlegung der amtlichen Ausfertigung des Gantprotocolls und des Gantrodels der Eintrag des neuen Eigenthümers und des Pfandrechts erfolgen muss, und das Pfandrecht von Amts wegen im Grundbuche gestrichen wird ein halbes Jahr nach Verfall eines jeden Zahlungstermins. Die auf Grund bisherigen Rechts bestehenden gesetzlichen Pfandrechte werden noch ins Grundbuch übergenommen, jedoch ein halbes Jahr nach Verfall eines jeden Zahlungstermins von Amts wegen gestrichen. Die weiteren Einführungsbestimmungen werden dem Reg.-Rathe anheimgegeben. Die Fertigungsprotocolle und die Katasterbücher und Pläne der Landgemeinden gehen,

an die Grundbuchverwaltung über. Einige Taxen werden geändert, um Einheit für Stadt und Landgemeinden herzustellen, namentlich die Taxen der Fertigung bei kleineren Summen, die in den Landgemeinden vorzugsweise in Betracht kommen, auch für die Stadt herabgesetzt, dafür diejenigen bei Summen über Fr. 20,000 etwas erhöht.

Die Verordnung enthält nähere Vorschriften darüber, wie der bisherige Cataster der Landgemeinden in das Grundbuch zu übertragen und Unvollständigkeiten des Catasters zu bereinigen seien, ferner Bestimmungen über Anmeldung und Prüfung der Servitutansprüche, Auflegung des angelegten Grundbuchs zur Einsichtnahme und Einspracheerhebung, Erledigung dieser Einsprachen und Inkrafterklärung des Grundbuchs.

54. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend das Verfahren bei Mitfertigungen.* Vom 10. November. (Amtsbl. No. 91.)

Bei Uebertragung oder Belastung von Grundstücken, die in verschiedenen Bezirken oder Cantonen liegen, muss der Hauptact, durch dessen Fertigung die rechtlichen Folgen für alle Vertragsobjecte eintreten, unter Mitwirkung des Friedensrichters, des Catasterführers und des Präsidenten des Bezirksraths gefertigt werden. Zweifel waren entstanden, was zur Mitfertigung erforderlich sei, welche den Zweck hat, am Orte der gelegenen Sache den Eigenthumsübergang oder die geschehene Verpfändung zu constatieren. Hiefür wird nun als genügend erklärt die blosse Beurkundung auf dem Originalakte und die Eintragung im Notariatsprotocoll ohne Mitwirkung des Friedensrichters und ohne Besiegelung durch den Präsidenten des Bezirksrathes. Doch hat der Notar bei der ordentlichen Fertigung dem Friedensrichter hievon Kenntniss zu geben und ebenso den Catasterführern der gelegenen Sache.

55. Gesetz (der Landesgemeinde des C. Uri) *betreffend die Aushändigung abgelöster Schuldtitel.* Vom 6. Mai. (Bes. gedr.)

In theilweiser Abänderung des Art. Ldb. 138 sollen künftig alle Capitalien, Altgülten, Obligationen und Handschriften, überhaupt alle hypothekarischen Verschreibungen, welche von dem Unterpfandsbesitzer abbezahlt werden oder ihm durch Erb, Kauf oder sonst zukommen, nicht mehr vernichtet, sondern ihm unverschnitten zur freien Verfügung aus hin gegeben werden.

56. Circulaire (de la Direction des Finances du C. de Fribourg) *aux contrôleurs des hypothèques et aux agents de poursuites.* Du 23 février. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 165 s.)

Erläuterung des Hypothekargesetzes bezüglich Erneuerung der Eintragungen auf Grund von saisie.

57. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *complétant l'article 8 du Règlement d'exécution de la loi sur le cadastre*. Du 3 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 174 s.)

Wenn getrennte Parcellen desselben Eigenthümers zu einem Grundstück vereinigt werden sollen, so erhalten sie als neue Parcele eine specielle Nummer mit Vormerkung ihrer alten Nummern.

58. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *relatif aux plans cadastraux, et rapportant celui du 21 novembre 1876*. Du 5 janvier. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 3 s.)

59. *Arrêté* (du même) *relatif à la copie des plans cadastraux*. Du 15 juin. (ib. p. 181 ss.)

Betrifft die Zulassung der géomètres agréés zur Benutzung und Copie der Catasterpläne für Privataufträge.

60. *Verordnung* (des Obergerichts des C. Zürich) *betreffend die Pfandbücher*. Vom 31. December. S. unten sub No. 165.

61. *Strassengesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *für den Canton Glarus*. Vom 6. Mai. (Amtsbl. No. 22. Memorial für die Landsgem. S. 23 ff.)

Eine Revision des Strassengesetzes von 1835. Die wichtigste Neuerung liegt darin, dass auch die Gemeinestrassen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, unter die Oberaufsicht der Landesbehörden gestellt werden. Noch voriges Jahr hatte der Landrath das abgelehnt als eine Schmälerung der Rechte der Gemeinden. Jetzt ist es wenigstens theilweise durchgeführt, indem ausser den Landstrassen auch die vom Lande subventionirten und allfällig zu subventionierenden Gemeinde- und Corporationsstrassen, sowie die Landesfusswege und Gebirgspässe, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, unter die Oberaufsicht der kantonalen Strassen- und Baucommission gestellt sind. Die Strassen I. Classe (Landstrassen) baut und unterhält das Land, dagegen Bau und Unterhalt der Strassen II. Cl. (Gemeinde- und Corporationsstrassen) ist Sache der Gemeinden und Corporationen. Für die I. Cl. liefern die Tagwen das Material, regelmässig unentgeltlich. Stützmauern bei Strassen I. und II. Cl. gelten, falls sie den Strassenrand bilden, als Bestandtheil der Strasse und ihre Anlage ist Theil der Baukosten; Wandmauern nur, wenn sie als Kunstbauten zu betrachten sind und zum Schutz der Strasse dienen. Die übrigen Mauern sind von den Anstössern zu unterhalten.

Schneebruchkosten gehören zum Unterhalt. Die S. Cl. (Landesfusswege und Gebirgspässe) steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäthe, wird aber von den Anstössern unterhalten. § 13 wiederholt das Gesetz von 1881 über die Rechtbote (diese Ztsch. N. F. I, S. 255, No. 62). — Im Weiteren enthält das Gesetz Vorschriften über die Grenzen des Strassengebiets, der Böschungen und Seitengräben der Strassen I Cl., über Art des Unterhalts und der Ausbesserung der Strassen I. und II. Cl. und sog. polizeiliche Vorschriften für diese zwei Classen, worunter z. B. die Verpflichtung der Anstösser, mit Gebäuden mindestens 90 Centimeter von der Strasse entfernt zu bleiben, das Dachwasser in Kenel zu fassen, keine Metzgerstätten auf den Strassen, soweit die Fahrbahn geht, anzubringen, die Strassen von Baumaterialien u. dgl. frei zu halten, sie durch Zäune, Mauern und Gräben nicht zu schmälern, keine Unreinigkeiten aus den Häusern oder aus Misthaufen u. dgl. auf die Strassen zu leiten. Grössere Bäume müssen 4,2 Meter (bisher waren es 6,3 m.) vom Strassenrand entfernt gesetzt werden, Zwetschgenbäume 2,4 m., Zwergbäumchen 1,2 m., Spalierbäume unmittelbar an der innern Seite der Einfriedung, Pappelarten 1,8 m. Die in das Strassengebiet überragenden Aeste müssen aber zurückgeschnitten werden. Leb- und Grünhäge längs den Strassen sollen nicht höher als 90 Centimeter sein. — Es folgen Vorschriften über die Befahrung der Strassen mit Fuhrwerken, Radfelgenbreite, Vorspann, Radschuhverwendung, Verbot des Holzsleifens bei offenem Boden, Ausweichen der Wagen, Verbot des Aetzens längs den Strassen mit gebundenem oder ungebundenem Vieh, der Oeffnung neuer Holzritte oder Steinbrüche an den Strassen. — Der ordentliche Unterhalt der Strassen I. Cl. wird auf dem Wege der Verpachtung gewöhnlich für 3 Jahre vergeben, alle übrigen Arbeiten sind entweder durch öffentliche Absteigerung oder durch öffentliche Ausschreibung auf Eingaben hin zu vergeben. Der Strassen- und Baucommission sind zum Vollzug des Gesetzes der Cantonsingenieur, der Strassenaufseher und die Wegknechte unterstellt.

62. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Uri) zum Bundesgesetze betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. Vom 18. April. Bundesräthlich genehmigt den 29. Mai. (Bes. gedruckt.)

Schon am 13. April 1882 hatte der Landrat diese Verordnung erlassen, der Bundesrat hatte sie aber in einigen Puncten beanstandet. Sie ist jetzt nach den bundesräthlichen

Postulaten ergänzt und abgeändert. Der Canton betraut mit der ihm übertragenen Handhabung der Wasserbaupolizei, der Obsorge für Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten und Ausübung des Rückgriffsrechts auf die pflichtigen Corporationen und Privaten den Landrath, den Regierungsrath und die cantonale Baucommission. Die Baukosten der neu zu erstellenden Werke werden bestritten durch die Leistungen und Beiträge der wuhrpflichtigen Wehregenossenschaften und Privaten, durch die Beiträge der interessierten Grundbesitzer und Corporationen und durch Beiträge des Bundes, des Cantons und der Bezirke. Die Vertheilung regelt der Regierungsrath. Die Wuhrpflicht des Grundbesitzes hat das erste Hypothekarrecht auf demselben.

63. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend die Wasserbaupolizei im Canton Zug.* Vom 21. Juni. Vom Bundesrath genehmigt den 7. August. (S. d. G. VI, No. 29.)

Der Regierungsrath erlässt die zur Vollziehung des Bundesgesetzes über Wasserbaupolizei nöthigen Vorschriften, das Oberforstamt des Cantons erstattet ihm jährlich Bericht über den Zustand der Gewässer. Die Pflicht des Unterhalts der Versicherungsbauten (incl. Bepflanzung und Aufforstung der Uferhalden) gegen Wildbäche und Rüfen liegt in erster Linie auf den Anstössern, bei Bauten von grösserem Nutzen kann der Regierungsrath auch entfernt liegende Interessenten zu Beiträgen anhalten, ebenso kann der Cantonsrath ganze Gemeinden zu einer Unterstützung bis auf 20% der Gesamtkosten verpflichten, wenn Schutzbauten im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, dann muss aber der Staat mindestens ebensoviel beitragen. Bei ausserordentlichen Wasserverheerungen kann der Staat zu 30% der Wiederherstellungskosten verpflichtet werden. Die Pläne und Kostenberechnungen einer Baute sind öffentlich aufzulegen, Einsprachen sind innert 14 Tagen anzubringen, und zwar solche gegen Plan und Kostenberechnung bei den Verwaltungsbehörden, grundsätzliche Streitung der Wuhrpflicht aber bei den Gerichten. Die Repartition der Kosten auf die Beteiligten geschieht durch drei vom Reg.-Rath ernannte Experten, mit Recht des Recurses an den Regierungsrath. Das zur Baute nothwendige Land ist nach Expropriationsgesetz zu enteignen. Die nach diesem Gesetze verbauten Gewässer dürfen zu gewerblichen Zwecken nur mit Bewilligung des Regierungsraths benutzt werden, sowie unter Beachtung allfälliger Verfügungen des Bundesraths, falls für die fraglichen Gewässer Bundesbeiträge verabfolgt.

worden sind.¹⁾ Droht aus einer Nachlässigkeit der Wuhrpflichtigen Gefahr für sie und Andere, so sind die Amtsbehörden zur Ausführung des Nothwendigen auf Rechnung der Saumseligen berechtigt. Bussen von Fr. 10—500 bei Zu widerhandlungen.

64. Vollziehungsverordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) zum *Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge für den C. Appenzell a. Rh.* Vom 19. März, bundesräthlich genehmigt den 27. März. (Amtsbl. I, S. 132 ff.)

Der Regierungsrath übt die Aufsicht über die Wasserbaupolizei durch jährliche Inspection der Gewässer und Anordnung der nöthigen technischen Voruntersuchungen, auf Grund welcher er über die Arbeiten und deren Umfang Beschluss fasst und die Pläne und Kostenberechnungen dem Bundesrath zur Genehmigung mittheilt. Nach erfolgter Genehmigung sind die Pläne und Kostenberechnungen während 3 Wochen in den betreffenden Gemeinden zur Einsicht und Einreichung von Einsprachen aufzulegen. Der Reg.-Rath bestimmt dann die Grösse der Beiträge der Beitragspflichtigen, Einsprachen der letztern entscheidet der ordentliche Richter. Die Ausführung der Bauten erfolgt unter Oberaufsicht des Reg.-Raths. Bauten, welche auf Höhe des Wasserstands, Breite und freien Lauf der Gewässer, Sicherheit der Ufer nachtheiligen Einfluss üben, sind verboten. Neue Einrichtungen bedürfen der Bewilligung des Reg.-Raths, unter Recurs an den Cantonsrath.

65. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant la police des eaux dans les régions élevées*. Du 23 mai. (Placard.)

Der Staatsrath beschliesst über die Wuhrarbeiten an den Flüssen des Hochgebirgs und über die im öffentlichen Interesse liegenden Correctionen. Der Ueberschuss der Kosten über die für solche Arbeiten gewährten Subsidien ist zu Lasten der Interessenten. An solchen Flüssen dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Bauten errichtet werden; ebenso ist die Flösserei ohne specielle Erlaubniss des Staatsraths verboten. Bussen Fr. 10—500.

Die Gesetze v. 18. Dec. 1818, v. 23. Mai 1833, v. 22. Nov. 1862, v. 27. Mai 1873 u. v. 1. Dec. 1877 bleiben, weil dem Bundesgesetz über die Wasserpolizei entsprechend, in Kraft und enthalten schon die Hauptgrundsätze.

¹⁾ Zu diesem Satz hat der Bundesrath seine Competenzen vorbehalten für alle Gewässer, nicht blos für die unter Bundesbeitrag verbauten.

66. Abänderungen und Ergänzung (des Cantonsraths des C. Schwyz) *an der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz vom 1. Dec. 1876.* Vom 25. Juli. Bundesräthlich genehmigt den 12. October. (Ges. S. IX, S. 302 f.)

Dem Cantonsförster wird ein Adjunkt beigegeben. Der Canton soll in Forstreviere eingetheilt werden. Die Kosten für die Unterförster tragen zu $\frac{1}{3}$ der Canton und zu $\frac{2}{3}$ die waldbesitzenden Gemeinden und Corporationen des betr. Reviers.

67. Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Festsetzung des Gehaltes des Cantonsförsters und dessen Adjunkten.* Vom 25. Juli.

Fr. 2500, resp. Fr. 2000; für Dienstreisen besondere Vergütung.

68. Abänderung (des Landraths des C. Unterwalden nidi dem Wald) *von §§ 5 und 6 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz.* Vom 15. Februar, bundesräthlich genehmigt den 2. März. (Amtsbl. N. 10, S. 187 u. N° 14, S. 275.)

Das Waldareal des Cantons wird in drei statt in fünf Forstreviere eingetheilt und der fixe Gehalt der Revierförster wird von Fr. 500 auf Fr. 400 reduciert.

69. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *rappelant les prescriptions forestières relatives au déboisement des forêts des particuliers.* Du 27 novembre. (Bull. off. des lois, tome LII, p. 181 ss.)

In Betracht der häufigen Uebertretungen der Art. 49 und 116 des Forstgesetzes werden den Waldeigenthümern die betr. Verbote von Holzschlag wieder eingeschärft.

70. Vollziehungsverordnung des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *zum Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge für den C. Appenzell A. Rh.* Vom 12. November, vom Bundesrat genehmigt den 12. December. (Amtsbl. 1883, I, S. 344 ff.)

Diese Revision der bisherigen Vollziehungsverordnung ist dadurch veranlasst, dass Gemeindeförster an die Stelle von Bezirksförstern treten, in dem Sinne, dass auch mehrere Gemeinden zusammen einen Gemeindeförster anstellen können; ferner durch die Lösung des Vertrags mit Innerrhoden, wonach die beiden Halbcantone den Oberförster gemeinsam hielten. Der Wegfall der Bezirksbeamten ist eine Concession an die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeforstcommissionen und die Gemeindeförster stehen jetzt direct unter dem Oberforstamt und dieses unter der cantonalen Forstcommission (5 vom Cantonsrathe ernannten

Mitgliedern). Reglemente für diese Beamten sind noch vorbehalten. Im Uebrigen Wiederholung der Bestimmungen der Verordnung vom 13. Nov. 1877/12. März 1878 (diese Zeitschr. Bd. XXI, Abth. 3, S. 123, № 234.).

71. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend Abänderung des Gesetzes über das Forstwesen vom 30. Nov. 1876.* Vom 20. November. Bundesräthlich genehmigt den 15. Januar 1884. (Ges. S. N. F. IV, S. 150 ff.)

Gegen das Forstgesetz von 1876 war ein Petitionssturm in Scene gesetzt worden, und die in Folge davon getroffenen Änderungen suchen die Petenten zufrieden zu stellen, ohne es mit den Freunden des Gesetzes zu verderben. Das angefochtene Institut der Kreisförster ist zwar nicht aufgehoben worden, dagegen Kosten- und Personalverminderung in Aussicht genommen, namentlich in der Absicht, den Besitzern von Privatschutzwaldungen die auferlegten Verpflichtungen thunlichst zu erleichtern. Der an die Besoldung der Kreisförster zu zahlende, auf diese Privatschutzwaldungen entfallende Anteil (die Besoldung vertheilt sich nämlich auf die Waldfläche nach deren Ertragsfähigkeit) soll aus der Staatscasse bestritten werden. Bei der Wahl der Kreisförster wirken die Verwaltungen der waldbesitzenden Gemeinden und Corporationen mit den Bezirksförstern als Vertretern der Staats- und Privatschutzwaldungen zusammen. Die Verpflichtung zu Vormerkung der Zutheilung von Privatwäldern zu Schutzwaldungen im Servitutprotokoll sowie zu Anzeige von Besitzstandveränderungen an den Kreisförster ist aufgehoben.

72. Loi forestière (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel). Du 15 juin. (Rec. des Lois, tome XV, p. 230 ss.)

73. Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *de la loi forestière.* Du 8 janvier 1884. (ib. p. 357 ss.)

Unter Staatsaufsicht stehen die Waldungen des Staats, der Gemeinden und der Corporationen; die Privatwaldungen sind nur beschränkter Controle des Staats unterworfen (s. nachher). — Sechs Forstbezirke. Hauptaufsicht führt das Departement des Innern, zunächst unter ihm steht ein vom Staatsrath ernannter Generalforstinspector. Jeder Forstbezirk hat eine Forstcommission und einen Forstinspector; die Forstcommission wählen die Gemeinden (jede mindestens 1 Mitglied), im ersten und sechsten Bezirk wählt auch noch der Staat Delegierte zu dieser Commission. Die Forstcommission wählt die Inspectoren, welche die Bannwarte unter sich haben. Besoldung eines Inspectors Fr. 3000. — Dann folgen sehr

einlässliche Vorschriften über Bewirthschaftung der Wälder (Verbot der Verwandlung von Wald in Pflanzland ohne Autorisation der Regierung für Gemeindewälder, des Grossen Raths für Staatswaldungen), Holzschlag (Zeit desselben u. s. w.), Verkauf des Holzes (regelmässig durch öffentliche Versteigerung), Rechnungsführung der Gemeinden über den Ertrag, Verbot des Feueranzündens in Wäldern, des Viehauftriebes namentlich auf Neupflanzungen, Errichtung von Wirthschaftsplänen, Wiederaufforstungen u. s. w. Gemeinden, die sich in Verwaltung ihrer Wälder unfähig erweisen, können vom Staat unter Curatel für diese Verwaltung gestellt werden. — Die Eigenthümer von Privatwaldungen bedürfen für Holzschlag über das Bedürfniss ihres Gutes hinaus obrigkeitlicher Erlaubniss und stehen für dessen Ausführung unter den Weisungen des Generalinspectors. Wo Waldungen noch in ungetheiltem Eigenthum Mehrerer (indivision) stehen, kann jeder Gemeinder Theilung verlangen. Der Wald und der Anteil eines Jeden wird dann auf richterliche Anordnung geschätzt, und wenn keiner der Gemeinder den andern mit seinem Anteil auskaufen will, so wird der Wald gerichtlich versteigert. Der Erlös kommt zunächst allfälligen Hypothekargläubigern zu, für Ausfall auf ihren Hypotheken erhalten sie actes de défaut. — Zum Schluss noch Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Die Vollziehungsverordnung enthält eine Amtsordnung für den Generalinspector, die Bezirksinspectoren (es ist ihnen untersagt, Holzhandel oder eine Industrie mit Holzverarbeitung zu treiben oder an Holzverkäufen aus den ihrer Aufsicht unterstellten Wäldern betheiligt zu sein), die Bannwarte, und die Forstcommissionen (die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Verhältniss von 1 Mitglied auf 200 Hectaren Waldboden).

74. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend die Jagd auf Rehe.* Vom 4. August. (Amtsbl. N° 33.)

Die Jagd auf Rehe wird bis auf Weiteres gänzlich verboten.

75. Verordnung (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *betreffend Jagd- und Vogelschutz.* Vom 27. Juli. (G. S. N. F. Bd. IV, S. 118.)

Aufhebung von Art. 11 der cantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetze, betr. Verbot der Jagd auf Hirsche und Rehe, und Erlaubniss, männliche Thiere dieser Art während der offenen Zeit der allgemeinen Jagd zu schiessen.

76. Regulativ (der Polizeidirection des C. Zürich) *betr. das Verfahren bei Ausrichtung von Prämien für Erlegung schäd-*

ticher Thiere. Vom 17. Mai. (Suppl. zu Bd. I—XX d. off. G. S., S. 195 f.)

76^a. *Verfügung* (derselben) *betr. die Ausrichtung von Jagdprämien.* Vom 14. Juni. (Das. S. 196 ff.)

77. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. Jagd auf Raubthiere.* Vom 3. December. (Amtsbl. N° 49.)

Die Jagd auf Füchse, Marder, Iltis, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Hühner- und Fischreiher ist in Betracht der starken Vermehrung dieses Wildes den patentierte Jägern bis 31. Jan. 1884 gestattet.

78. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend die Fuchsjagd.* Vom 10. December. (Amtsbl. N° 50.)

Verlängerung der Jagd auf Füchse, Marder und Iltis bis Ende Januar 1884 für eine beschränkte Anzahl zuverlässiger Jäger.

79. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *autorisant la chasse au renard.* Du 18 décembre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 375 s.)

Fuchsjagd gestattet vom 18. Dec. bis 29. Februar 1884 auf Autorisation des Justiz- und Polizeidepartements an Gruppen von 3—6 Jägern.

80. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zum Bundesgesetze über die Fischerei und zur bundesrätlichen Vollziehungsverordnung.* Vom 23. Mai und vom Bundesrat genehmigt den 1. Juni. (Amtsbl. N° 24.)

Das Recht, den Fischfang zu gestatten, steht nur dem Canton zu. Jedem Cantonseinwohner, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, ist der Fischfang gestattet. Die Fanggeräthe sind durch den Cantonseichmeister zu controlieren und zu plombieren. Der Gebrauch von Zuggarnen (Wate) ist untersagt. Für Erlegung einer Fischotter zahlt die Landescasse eine Prämie von Fr. 15. Sonst noch einige Einzelheiten.

81. *Fischereiverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug). Vom 15. März. (Amtsbl. N° 11.)

Für den Zuger See wird an Stelle der Schonzeit zum Behufe des Hechtfangs das System von Schonrevieren für ein Jahr eingeführt.

82. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *zum Bundesgesetz über die Fischerei.* Vom 17. December, vom Bundesrathe genehmigt den 10. December. (S. d. G. Bd. VI, N° 30.)

Die Regierung erhält Auftrag, Behufs Wiederbelebung

der Gewässer mit Fischen vorzüglicher Sorte, namentlich der Zugerröthel, auf Erstellung und rationellen Betrieb von Fischbrutanstalten Bedacht zu nehmen und darauf zu achten, dass keine Fabrikabgänge und andere schädliche Stoffe in das Fischwasser gelangen. Für den Röthel- und Forellenfang innerhalb der Schonzeit ist besondere Bewilligung der Polizeidirection nöthig und besteht die Verpflichtung, die Fortpflanzungselemente den Fischereiagenten, welche die Regierung wählt, zur Verfügung zu stellen. Diese Agenten kontrollieren überhaupt den Fischfang während der Schonzeit. Für Controlierung der Fangvorrichtungen und Fanggeräthe bezeichnet die Polizeidirection einen besondern Aufseher. Die Polizeiangestellten haben über Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und ihre auf eigene Wahrnehmung gegründeten Anzeigen haben, falls innert 24 Stunden gemacht, volle Beweiskraft.

83. Verordnung (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) betreffend Abänderung der cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über die Fischerei. Vom 17. September. (G. S. N. F. Bd. IV, S. 122.)

Aufhebung von Art. 20 Abs. 2 der cant. Vollzugsverordnung in Folge der Regelung der internationalen Fischereiverhältnisse und daheriger Entbehrlichkeit des dort gemachten Vorbehaltens.

84. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) concernant la pêche. Du 2 octobre. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 228 s.)

85. Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) accordant au Conseil d'Etat les pouvoirs nécessaires pour la mise à exécution de la convention sur la pêche dans les eaux frontières, entre la France et la Suisse. Du 27 décembre. (Jb. p. 420 s.)

Verbot des Fischfangs (ausser mit der Angel) vom 15. April bis 31. Mai (für einzelne Fischarten auch noch zu andern Zeiten). Im Verbot inbegriffen ist auch das Ausführen, Verkaufen u. dgl. der Fische.

3. Obligationenrecht.

Pro memoria werden hier aufgeführt die schon in der Uebersicht von 1882 Behufs zusammenfassender Darstellung der cantonalen Einführungsgesetze zum Obligationenrecht und Verordnungen über Handelsregister vorweggenommenen Erlasse des Jahres 1883 (ds. Ztsch. N. F. Bd. II, S. 433 ff., N° 124, 125, 130, 133—135).

86. Einführungsverordnung des Landraths des C. Uri zum B.-G. über das Obl.-R. Vom 28. Februar.

87. Dekret desselben über *Einführung der Handelsregister* Vom 2. Januar.

88. Vollziehungsverordnung des Cantonsraths von Unterwalden ob dem Wald zum Obl.-R. Vom 20. Februar.

89. Vollziehungsbestimmungen von Landammann und Rath des C. Glarus zum B.-G. über das Obl.-R. Vom 3. Januar.

90. Cantonale Vollziehungsverordnung desselben betr. *Handelsregister*. Vom 23. Januar.

91. Verfügungen der Landsgemeinde von Glarus betr. die amtliche *Gesetzesammlung in Folge Inkrafttretens des B.-G. über das Obligationenrecht*. Vom 6. Mai.

Nachzutragen ist noch der dort übersehene

92. Regierungsbeschluss (des Reg.-Raths des C. Luzern) betreffend *Führung des Handelsregisters*. Vom 27. Weinmonat 1882. (Samml. der Verordn. d. R.-R. Heft VI, S. 121 f.)

Für den ganzen Canton wird vom 1. Jan. 1883 an ein neues Handelsregister durch das Actuariat der Handelskammer unter Aufsicht der letztern geführt.

93. Kreisschreiben (der Justizdirection des C. Bern) an die *Regierungsstatthalter, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Amtsnotare und Notare des alten Cantonstheils und des Amtsbezirks Biel* betreffend das *Schlussverbal bei notarialischen Acten*. Vom 2. Juni. (Ges., Decr. u. Verordn. Bd. XXII, S. 265 ff.)

Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht hatte die Satzung 687 des bernischen Civilgesetzbuchs betr. die Form notarieller Vertragsurkunden abgeändert und im Interesse der Vereinheitlichung der notariellen Urkundenform für alle Vertragsarten des eidgenössischen und des cantonalen Rechts das bisherige System der Gelübdeerstattung aufgehoben. Dieses Kreisschreiben giebt nun einige Erläuterungen wegen Missverständnissen, die entstanden waren.

94. Beschluss (der Landsgem. des C. Glarus) betreffend theilweise *Inkraftklärung des § 217 des bürgerl. Ges.-B.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. No 22.)

95. Beschluss (derselben) betreffend das *Gesetz vom Schaden mit Hühnern*. Vom 6. Mai. (Das. Nr. 22.)

96. Beschluss (derselben) betreffend das *Gesetz vom Viehforst*. Vom 6. Mai. (Das. No 22.)

Schon im vorigen Bande S. 437 unter Nr. 135 besprochen. Die Fassung des ersten Beschlusses lautet: § 217 des bürg. Ges.-B., dessen Vorschriften infolge Inkrafttretens der Art. 30—34 des eidg. Obl.-R. für die Beziehungen zwischen Be-

vormundeten und Dritten aufgehoben sind, wird für das Verhältniss zwischen Vogtsclient, Vormund und Waisenamt neuerdings in Kraft erklärt.

97. Beschluss (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Führing der Handelsregister.* Vom 12. November. (Amtsbl. I. S. 303.)

Die Cantonskanzlei führt vom 1. Januar 1884 an die Handelsregister unter Aufsicht des Regierungsraths.

98. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *apportant une modification à l'article 1^{er} de l'arrêté du 21 novembre 1882, concernant le Registre du commerce.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 32 s.)

Betrifft die Gebühren für Eintragung von Gesellschaften.

99. Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *concernant le recouvrement des taxes et amendes dues au Bureau du Registre du commerce.* Du 26 octobre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 308 s.)

Der Registerführer büsst die Personen, welche die Taxen für Eintragung in das Handelsregister nicht rechtzeitig zahlen; die Exekution erfolgt durch die Huissiers du Fisc.

100. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nad dem Wald) *zum Steuergesetz vom 27. April 1879 die Landsteuer betreffend.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. 1883, No 24.)

Hier zu erwähnen: Liegenschaften eines steuerpflichtigen Cantonsbürgers sind in seiner Wohnsitzgemeinde zu versteuern, Liegenschaften von solchen, die ausser dem Canton wohnen, in der Gemeinde, wo sie liegen. — Die Zusammenstellung des steuerbaren Vermögens vermögensrechtlich getrennter Personen ist untersagt. — Vom Vermögen solcher Personen, die nicht im Canton wohnen und deren bewegliches Vermögen hier nicht unter vögtlicher oder sonstiger Verwaltung liegt, ist keine Landsteuer zu ziehen. — Die Landsteuer vom Vermögen Bevogteter wird in der Gemeinde bezogen, zu deren Kreis das betreffende Waisenamt gehört.

101. Loi (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur la Taxe municipale de la commune de Genève.* Du 9 juillet. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 214 ss.)

Classifiziert die verschiedenen Berufe neu und enthält Bestimmungen über die Besteuerung von Handelsgesellschaften.

102. Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *modifiant les art. 19 de la loi du 8 mars 1882 sur les droits d'enregistrement, 4 du tarif des droits proportionnels annexé à cette loi, 19 et 25 de la loi du 16 mai 1882 sur le timbre.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 93 ss.)

Betrifft die Anmeldungsfrist zum Enregistrement von zinstragenden Obligationen u. dergl. und die Stempelgebühr bei Wechseln.

103. Stempelgesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt). Vom 8. October. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 164 ff.)

104. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) zum **Stempelgesetz**. Vom 17. November. (Das. S. 188 ff.)

Fiscalisches Gesetz Behufs Erhöhung der Staatseinnahmen. Dem Stempel unterworfen sind unter näheren Bestimmungen Cheks, Kassabons, Anweisungen, Interimsscheine für Actien und Obligationen, Frachtbriefe und Lagerscheine, Verträge, Testamente, Auskäufe, Versicherungspolicen, Privatinventare, alle notarialischen Acte, Abschriften von Urtheilen und amtlichen Acten, Legalisationen, Schuldverschreibungen, Actien, Gantrödel, Wechsel, billets à ordre, indossierbare Papiere, Borderaux über Verkauf von Werthpapieren. Die Pflicht zur Stempelung liegt in der Regel dem Aussteller ob (Ausnahmen in § 11). § 15 sagt: „Die Umgehung der Stempelpflicht führt eine Rechtsungültigkeit des ungestempelten Schriftstückes nicht mit sich, hat aber die gesetzliche Strafe zur Folge.“ Diese Strafe besteht in dem 20fachen Betrag des umgangenen Stempels und Busse bis Fr. 50 (im Wiederholungsfall Fr. 100) für Unterlassung der Stempelung, in dem 10fachen Betrag und Busse bis Fr. 30 bei Abnahme eines ungestempelten Schriftstücks und dergl. (§ 16). — Die Verordnung ist rein administrativer Natur.

105. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend die Zürcher Cantonalbank*. Angenommen durch Volksabstimmung vom 2. Dezember. (Off. G.-S. XXI, S. 45 ff.)

Enthält eine theilweise Neuorganisation der Cantonalbank. Dem Cantonsrat soll die Vollmacht ertheilt werden, das Gründungskapital von 12 Millionen je nach Bedürfniss auf 20 Mill. Franken zu erhöhen. Nach § 6 ist die Bank berechtigt, Obligationen auszugeben, nicht nur, wie bisher, bis auf den Betrag des Gründungskapitals, sondern bis auf den Betrag der auf Grundversicherung angeliehenen Capitalien und des Gründungscapitals zusammengenommen. — Der Reservefonds, dessen Höhe bis jetzt nicht fixiert war, soll bis zum zwanzigsten Theil der Darleihen auf Grundversicherung ansteigen. Bei einem gegenwärtigen Betrag von ungefähr 70 Millionen dieser letzteren müsste die Reserve also etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. Franken enthalten. Erst wenn dieses Ziel erreicht

ist, soll über die weitere Verwendung der Jahreserträge bestimmt werden und zwar durch Gesetz. Bisher hatte der Cantonsrath von sich aus darüber verfügt je bei Bedarf, z. B. für Flusscorrectionen. — Die Zahl der Mitglieder des Bankrathes wird von 9 auf 13 erhöht und die Rechnungsprüfungscommission soll statt fünf 7 Mitglieder zählen, damit die Vertretung aller Bezirke im Bankrathe erleichtert werde. Die bezügliche Bestimmung ist wohl als eine kleine Concession aufzufassen gegenüber der kürzlich verworfenen Initiative für Wahl des Bankrathes durch das Volk statt durch den Cantonsrath. — Dies sind die wesentlichsten Neuerungen, welche das Gesetz einführt, und welche den gegenwärtigen Bedürfnissen des Institutes wohl entsprechen.

106. Reglement (des Bankrathes des C. Zürich) *für die Mobiliarleihkasse der Zürcher Cantonalbank.* Vom 6. Januar. (Off. Ges. S. Bd. XXI, S. 4 ff.)

107. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nidi dem Wald) *betreffend Genehmigung der regierungsräthlichen Garantieerklärung betr. Banknotenemission.* Vom 29. April. (Amtsbl. № 17.)

Ertheilung der Genehmigung für Garantie der Banknoten der kantonalen Spar- und Leihkasse im Betrag einer halben Million.

108. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend die Errichtung der Glarner Cantonalbank.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. № 21. Memorial zur Landsgem. S. 7 ff.)

Bank zur Erleichterung der Befriedigung der Credit- und Geldbedürfnisse für die Cantonseinwohner. Gründungscapital 1 Million Franken. Unter den Geschäften der Bank figuriert die Ausgabe von Banknoten (einstweilen für $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken), wofür der Staat die Garantie nach Bundesgesetz übernimmt.

109. Beschluss (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend Banknotensteuer.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. № 21. Memorial für die Landsgem. S. 21 f.)

Banknotensteuer von 6 % der Notenemission von den im Canton befindlichen Emissionsbanken.

110. Reglement (des dreifachen Landraths des C. Glarus) *für die Glarner Cantonalbank.* Vom 7. September. (Amtsbl. № 36.)

Enthält einlässliche Vorschriften über die zulässigen Geschäfte, Haftung der Bürgen als Selbstschuldner, Art und Weise des Geldverkehrs etc.

111. Gesetz (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend die Banknotensteuer.* Vom 28. Mai. (Amtsbl. I, № 22.)

Steuer 6% des Betrages der Notenemission.

112. Betriebsverordnung der Appenzell-Ausserrhodischen *Cantonalbank in Herisau.* Vom Cantonsrath genehmigt den 13. November. (Amtsbl. 1883, I, S. 319 ff.)

113. Gesetz (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend Besteuerung der Banknoten und Aufstellung eines Depositenamtes.* Vom Volk angenommen den 4. November. (Amtsbl. № 77.)

Steuer von 6 % der Emission. Uebertragung der Functionen des im Bundesgesetze vorgeschriebenen Depositentamtes an das Staatscassieramt.

114. Décret (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *autorisant l'émission, par la Banque cantonale Neuchâteloise, d'obligations pour le service hypothécaire.* Du 14 février. (Rec. des Lois, tome XV, p. 159 s.)

115. Règlement (du Cons. d'administration de la banque cantonale du C. de Neuchâtel) *concernant les agences de la Banque cantonale Neuchâteloise.* Du 18 janvier. Ratifié par le Gr. Cons. le 14 févr. (Rec. des Lois, tome XV, p. 156 ss.)

116. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend den Wucher.* Vom Volk angenommen den 27. Mai. (Off. Samml. Bd. XXI, S. 10 ff.)

In das Strafgesetz von 1871 werden folgende Bestimmungen aufgenommen. Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falls zu der Leistung in auffälligem Missverhältniss stehen; ebenso wer mit Kenntniss des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvortheile erwirkt und dieselben weiter veräusserst oder geltend macht. — Strafe des Wuchers Gefängniss und Busse bis auf Fr. 5000, in schweren Fällen statt Gefängniss Arbeitshaus bis auf drei Jahre. Strafschärfungsgründe: sehr bedeutender wucherhafter Vortheil; gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Betrieb des Wuchers; Verübung des Wuchers im Pfandleih-, Feilträger- oder Gelddarleihergewerbe oder in einer Stellung, der man besonderes Vertrauen schenken muss; Abschluss von Scheinverträgen zur Verdeckung des Wuchers, Abfassung verschleiernder oder entstellender Urkunden, Vornahme täuschender Handlungen; Abnahme wechselmässiger Versprechen über wucherhafte Vermögensvortheile.

— Ist das wucherhafte Geschäft nicht gemäss schweiz. Obl.-R. nichtig oder anfechtbar, so kann der Geschädigte dessen Aufhebung begehrren, soweit es über die angemessene Gegenleistung für die vom Wucherer eingeräumten Vortheile hinausgeht. — Aufgehoben wird das Ges. betr. Aufhebung des Wuchers v. 26. Dec. 1865.

117. Gesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend den Wucher.* Vom 9. April. (Ges. Samml. Bd. XXI, S. 141 f.)

Im Jahre 1864 waren durch den Grossrathsbeschluss vom 23. Mai (dse. Ztsch. Bd. XIII, Abth. 3 S. 133) entgegen wohl begründeten Abmahnungen mit dem civilrechtlichen Zinsmaximum auch die strafrechtlichen Folgen wucherlicher Uebervortheilung aufgehoben worden. Jetzt ist der Rückschlag erfolgt. Das neue Gesetz stellt hinter dem 21. Abschnitt des Strafgesetzbuchs wieder folgende Bestimmungen her: Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich für Darlehen u. dgl. offen oder in der Form eines andern Rechtsgeschäfts versteckt Vermögensvortheile über den üblichen Zinsfuss und in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung versprechen lässt, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu 1 Jahr oder Geldbusse bestraft, bei Rückfall oder gewerbsmässigem Betrieb mit Gefängniss oder Zuchthaus bis auf 3 Jahre. Gleicher Strafe unterliegt, wer wissentlich eine solche Forderung erwirbt und entweder weiter veräussert oder die wucherlichen Vortheile daraus geltend macht. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schulscheine oder dgl. ausstellen lässt, wird wegen wucherlichen Creditgebens mit Gefängniss bis 1 Jahr oder Geldbusse bestraft, ebenso wer eine solche Forderung wissentlich erwirbt u. s. f. (wie vorher). — Verträge, welche nach diesen Bestimmungen als wucherlich erscheinen, sind ungültig, das daraus Geleistete muss gegenseitig zurückgegeben werden, und es haftet für diesen Anspruch auch die vertragsmässig bestellte Sicherheit.

118. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *relatif à la participation de l'Etat, des communes, municipalités ou corporations, aux enchères publiques d'immeubles.* Du 16 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 176 ss.)

Beim Verkauf des Gebäudes der alten Cantonalbank waren die vom Staat gemachten Angebote zurückgewiesen worden, weil sie die Genehmigung des Grossen Raths vor-

behielten und daher nicht dem Gesetze entsprächen, welches definitive Angebote verlange. Deshalb wird hier verfügt, dass Angebote von Staat und Gemeinden, sowie von Corporationen, welche für solche Erwerbungen autorisiert werden müssen, an öffentlichen Steigerungen zuzulassen seien, auch wenn sie noch nicht definitiv sind, dass die Autorisation für Erwerbungen des Staats in der nächsten Grossrathssitzung, die für Erwerbungen der Gemeinden und der Corporationen innerhalb der nächsten 14 Tage nach der Steigerung einzuholen sind, und dass die Notare, welche diesem Beschluss zuwiderhandeln, einer Disciplinarystrafe laut Notariatsgesetz unterliegen, vorbehältlich dem an die Gerichte zu stellenden Antrag auf Ungültigerklärung der Versteigerung.

119. *Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Genève) sur les ventes volontaires à la criée de marchandises et autres objets mobiliers.* Du 31 octobre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 311 s.)

Diese Verkäufe müssen durch einen vom Justizdepartement autorisierten Ausrüfer oder einen Gerichtsamtmann geschehen und von diesem genau gebucht werden.

120. *Loi de police (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) concernant le commerce des matières d'or et d'argent.* Du 19 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 182 ss.)

Aehnliche Bestimmungen für Gold- und Silberkäufer und -Verkäufer wie für Trödler (Nº 136) bezüglich Buchführung, Kauf von Minderjährigen u. dgl.

121. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Basel-Stadt) betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 8. Januar. (Ges. S. Bd. XXI, S. 118 ff.)

Sanitätspolizeilicher Natur, in Berücksichtigung der stets zunehmenden Klagen über Fälschung der Nahrungsmittel u. s. f. Das Gesetz giebt den Beamten und Beauftragten des Sanitätsdepartements die Befugniss, in die Geschäftsräume, in welchen die fraglichen Gegenstände feil gehalten oder aufbewahrt werden, einzutreten und Proben zu nehmen. Für Vernichtung von Gegenständen durch die Behörde hat der Eigenthümer im Fall einer Freisprechung Anspruch auf vollen Werthersatz, für zeitweilige Verkehrsentziehung Anspruch auf Entschädigung von $\frac{1}{2}\%$ per Woche. Den Haupttheil des Gesetzes bilden drei neue hinter § 169 und drei neue hinter § 97 des Polizeistrafgesetzes tretende Paragraphen, sowie die Abänderung des § 96 desselben Gesetzes, Alles in dem Sinne einer Präcisierung der Strafbarkeit von Nachmachen und Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln zum Zwecke der Täuschung, Herstellung solcher Gegenstände in einer die

menschliche Gesundheit schädigenden Weise, Verkauf solcher sowie öffentliche Auskündung zum Verkauf.

122. *Loi du Gr. Cons. du C. de Vaud) sur la vente du vin.* Du 16 Mai. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 72 ss.)

123. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) concernant le mode de procéder prévu à l'art. 4 de la loi du 16 mai 1883 sur la vente du vin.* Du 10 août. (Jb. p. 133 s.)

Verbot des Verkaufs von Getränken, welche nicht reines Product des Weinstocks sind, unter dem Namen von Wein und ohne vorherige Anzeige an die Municipalität. Strafe 50—500 Fr., unter Umständen verdoppelt, und Confiscation und Verkauf zu Gunsten der wohlthätigen Anstalten des Cantons, resp. Zerstörung (bei Gesundheitsschädlichkeit).

124. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du C. du Valais) concernant la loi de police du 21 nov. 1882 sur la vente des boissons et des substances alimentaires.* Du 16 mai. (Placard.)

Genaue Bestimmungen, was als Wein, Bier, Liqueurs, Essig, Milch, Butter, Mehl, Brot, Fleisch etc. verkauft werden darf, Aufstellung von Bussen, Feststellung der Aufgaben der cantonalen Commission und der Ortscommissionen.

125. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Genève) sur la vente des vins.* Du 7 avril. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 102 ss.)

Künstliche Weine müssen als solche bezeichnet in Handel gebracht werden. Strafe bei Zu widerhandeln Code pénal Art. 368.

126. *Aufhebung (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) der Bestimmungen über Brodfacht vom 24. Juli 1882.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. I, S. 209.)

Der hier aufgehobene Beschluss (ds. Ztsch. N. F. II, S. 455, № 208) war ergangen, weil ein bundesräthlicher Recurtsentscheid als unzulässig erklärt hatte, Vorschriften über Gewicht des zum Verkauf gebrachten Brotes aufzustellen. Seither hatte ein Recurtsentscheid der Bundesversammlung (cfr. B.-B. v. 1883, I, S. 359 ff. II, S. 744) am 9. April 1883 in der Sache Regierung von Bern gegen Bäckerverein von Bern und F. Schmutz die Gesetzlichkeit der aufgehobenen Bestimmungen anerkannt. Daher wird jetzt Tit. 7 (§§ 40—43) der Fachverordnung wieder hergestellt.

127. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) interdisant la vente de la néoline.* Du 16 mars. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 30 s.)

128. *Verordnung (von Landammann und Rath des C. Glarus) betreffend die Gewinnung, das Feilbieten und den Ver-*

kauf der Alpenpflanze „Edelweiss“. Vom 23. Mai. (Amtsbl. N° 22.)

Verbot des Gewinnens und Verkaufs mit Wurzeln und des Exports ausserhalb des Cantons, ferner des Abschneidens und des Verkaufs unausgewachsener Blüten. Busse Fr. 5—20.

129. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) exemptant du droit de mutation les échanges de terrain arrondissant la propriété foncière.* Du 14 fevrier. (Rec. des Lois, tome XV, p. 161 s.)

Behufs Begünstigung der Landwirthschaft und der Zusammenlegung der Grundstücke wird der Tausch von landwirthschaftlichen Grundstücken, welcher den Zweck gegenseitiger Arrondierung der Güter verfolgt, von der Handänderungsgebühr befreit, ausser hinsichtlich der von einer der Parteien bezahlten Summe für Mehrwerth. Auf Liegenschaften mit Gebäuden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

130. *Verordnung (des Landraths des C. Uri) über den Markt- und Hausirverkehr.* Vom 29. Mai. (Bes. gedr.)

Revision der Verordnung vom 21. Mai 1879, welche gegenüber dem Art. 31 der B.-V. in einzelnen Puncten beanstandet war. Die neue Verordnung ist ganz im Sinne der von andern Cantonen erlassenen (vrgl. ds. Ztsch. Bd. XXII, Abth. 3, S. 102 ff.) gehalten. Die Patentgebühren für den Hausierverkehr betragen nach 4 Classen Fr. 10—40 per Monat, für Kunst- und Musikproductionen Fr. 3—10 per Tag, u. s. f.

131. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) portant abrogation de l'art. 29 de l'arrêté du 1 sept. 1882 sur les professions ambulantes.* Du 20 novembre. (Feuille off. N° 48.)

Aufhebung des Satzes, dass die Aufsuchung von Bestellungen bei solchen Personen, die mit den angebotenen Artikeln nicht Handel treiben oder keinen gewerblichen Gebrauch davon machen, als Hausierhandel angesehen wird und der bezüglichen Patentgebühr unterliegt.

132. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Graubünden) über den Markt- und Hausierverkehr mit Abänderungen in den §§ 2 und 7.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. October. (Abschied des Gr. Raths, S. 21 ff.)

Es ist das alte Gesetz vom 26. Oct. 1879 (ds. Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 110), blos mit folgenden zwei Äenderungen: in Art. 2, Ziff. 2 wird das Aufsuchen von Bestellungen patentfrei erklärt, insofern die letztern direct vom Orte der Niederlassung des Verkäufers effectuiert werden (in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich, der die französischen Han-

delsreisenden von Patenttaxen befreite), und blos für „die sog. Colportage“ die Notwendigkeit der Lösung eines Patents beibehalten. Art. 7, Abs. 2 sodann, der vorgeschrieben hatte, dass keine Hausierpatente für kürzere als dreimonatliche Dauer sollen ausgestellt werden, wird dahin geändert, dass in besondern Fällen Patente auch auf kürzere Dauer können gegeben werden.

133. Gesetz (des Gr. Raths des C. Luzern) *über die Wirthschaften.* Vom 22. November. (S. d. G. Bd. VII, S. 18 ff.)

134. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) *zu diesem Gesetze.* Vom 21. Jänner 1884. (S. d. Verordn. des R. R. Heft VI, S. 156 ff.)

Revision des Wirthschaftsgesetzes vom 31. Aug. 1864. Das Wirthsgewerbe bleibt ein gesetzlich beschränktes Gewerbe, und namentlich kann die Bewilligung verweigert werden, wenn die Persönlichkeit des Bewerbers und seiner Familie nicht unbescholtenen Rufes ist, das Local sanitärish ungenügend oder in störender Nähe einer Kirche, Schule, eines Spitals u. dgl. ist, oder wegen zu starker Vermehrung der Wirthschaften an dem betreffenden Orte ernstliche Besorgniss für das öffentliche Wohl vorliegt. Wer kein Wirthschaftspatent (sei es für eine Realwirthschaft, d. h. mit einem Hause verbundene, sei es für eine Personalwirthschaft) erlangt hat, darf den Kleinverkauf geistiger Getränke (weniger als 20 Liter Wein, Most und Bier und weniger als 10 Liter gebrannte Wasser und Liqueur) nicht betreiben, ausser Rebbergbesitzern für selbstgezogenen Wein. Neue Realwirthsrechte werden nicht mehr ertheilt. Eine neu aufgestellte Bestimmung ist, dass Wirthe mit Beherbergungsrecht Gäste dann in Privathäusern logieren dürfen, wenn sie obrigkeitliche Bewilligung für die betreffenden Localien erhalten und Concessionsgebühr (Fr. 10—60 per Bett) bezahlen; hauptsächlich die Hotelkönige in Luzern treffend, welche in der Saison Privatlogis zur Unterbringung von Gästen miethen, ohne dass solche Logis bisher als Nebenestablissememente und Dependenzen besteuert wurden. Wirthe mit Beherbergungsrecht sind verpflichtet, Reisende gegen Bezahlung zu beherbergen, so lange Platz vorhanden ist. Für Zechschulden über den Betrag von Fr. 5 wird kein Recht gehalten und gegebene Pfänder können zurück gefordert werden. Ausnahmen bei Forderungen für förmliche Gastmähler und an beherbergte Durchreisende, Fremde und Pensionärs. — Im Uebrigen noch viele Einzelbestimmungen polizeilicher Natur.

135. Revision (des Cantonsraths des C. Schwyz) der *Verordnung über Wirtschaftspolizei vom 13. März 1851.* Vom 24. Juli. (Ges.-Samml. Bd. IX, S. 300 ff.)

Von der Wirtschaftsberechtigung sind ausgenommen die Almosengenössigen, die Bevogteten, die Falliten bis zu ihrer Rehabilitation, diejenigen, welche wegen ihres persönlichen Characters und Leumdens oder Beschaffenheit ihrer Wirtschaftslocale nicht volle Gewähr für klaglosen Wirtschaftsbetrieb bieten. Entzug der Wirtschaftsberechtigung erfolgt durch den Bezirksrath (Recurs an den Regierungsrath), wenn in der betreffenden Wirtschaft die Spiel- und Trunksucht begünstigt und unsittliches oder verbrecherisches Treiben geduldet wird.

136. Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) sur les *préteurs sur gage et les fripiers.* Du 15 février. (Rec. des Lois, tome XV, p. 167 ss.)

Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers treiben will, muss Anzeige hievon an die Districtspräfектur zu Handen des Polizeidepartements machen. Die Trödler sind zu genauer Buchführung über ihre Käufe und Verkäufe verpflichtet und dürfen von Minderjährigen, Lehrlingen, Dienstboten ohne Vorweis schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder, Meister und Herrschaften nichts kaufen. Gegenstände verdächtiger Herkunft sollen sie zurückhalten und davon der Präfectur Anzeige machen. Die Pfandleiher haben ebenfalls genaues Buch über ihre Leihgeschäfte zu führen, Verabredung des Verfalls des Pfandes bei Nichtzahlung der Leihsumme zu Eigenthum des Pfandleihers ist verboten, es muss öffentliche Versteigerung der Pfänder stattfinden, allerdings ohne Nothwendigkeit vorheriger Klage gegen den Schuldner, blos mit Bewilligung des Präfecten, der soweit möglich den Schuldner davon benachrichtigt. Verbot des Leihens auf Gegenstände, welche dem Trödelvertrag entzogen sind, sowie auf Uhrenbestandtheile, wenn der Verpfänder nicht selbst Uhrenfabriquant ist.

137. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) betreffend die *Dienstverhältnisse des Susthalters und des Ohngeldeinnehmers in Alpnach.* Vom 13. März. (Ges. u. Verordn. V, S. 69 ff.)

Aus dieser Amtsordnung des Susthalters, d. h. des für die Besorgung aller durch die Sust transitierenden Waaren und Getränke, deren Versendung nach Massgabe der Fracht-

briefe und Erhebung des Ohmgeldes aufgestellten Beamten, ist hier Art. 9 zu erwähnen: „Ohne specielle Bewilligung des Sustmeisters dürfen keine Waaren länger als 14 Tage in der Sust belassen werden. Wenn Waaren drei volle Monate in der Sust liegen geblieben, ohne dass deren Eigenthümer sich zeigt oder meldet, so ist der Sustmeister verpflichtet, dem Regierungsrathe davon Anzeige zu machen“.

138. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend die Gewerbe der Effectensensale und Börsenagenten.* Angenommen durch Volksabstimmung vom 2. December. (Off. G. S. XXI, S. 52 ff.)

Dieses Gesetz ist hervorgegangen aus üblen Erfahrungen mit mehreren Notaren, die an der Börse spielten. Die wichtigste Bestimmung ist desshalb § 14: „Den Börsenagenten und Effectensensalen ist untersagt, für öffentliche Beamte oder Angestellte, die vermöge ihrer Stellung zur Leistung einer Caution verpflichtet sind, sowie für Angestellte in Privatgeschäften ohne Vorwissen der Vorgesetzten derselben, und für Personen, deren Identität nicht festgestellt ist, Aufträge zu Börsengeschäften anzunehmen“. Ein zweites wesentliches Motiv für Erlass dieses Gesetzes war das fiscalische Interesse. § 1 unterstellt den Börsenverkehr in Werthpapieren (mit Ausschluss des Wechselverkehrs) der staatlichen Aufsicht. § 2 fordert für den Betrieb des Gewerbes eines Effectensensalen oder Börsenagenten staatliche Bewilligung. Effectensensal ist, „wer an der Börse Käufe und Verkäufe von Werthpapieren (Wechsel ausgenommen) für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt“. Börsenagent, „wer solche Geschäfte für fremde Rechnung, aber auf den eigenen Namen abschliesst“. Die Zahl der Effectensensale und Börsenagenten unterliegt keiner Beschränkung, aber die betr. Personen müssen im Besitze der bürgerl. Ehren und Rechte stehn, eines guten Rufes geniessen und mit den erforderlichen kaufmännischen Kenntnissen ausgerüstet sein (§ 5). Die von der Vereinigung der Effectensensale und Börsenagenten aufgestellten Statuten, Reglemente und Usancen sind dem Reg.-Rathe zur Genehmigung vorzulegen (§ 8). Geschäftsabschlüsse in Werthpapieren können an der Börse nur durch die Effectensensale oder Börsenagenten gemacht werden, welche über alle diese Geschäfte genau Buch zu führen haben (§ 9 u. 10). Bei jedem Abschluss muss mittelst Stempelmarken oder gestempelten Formularen an die Staatskasse eine Gebühr entrichtet werden, und zwar 20 Cts. für einen Nominalbetrag bis auf Fr. 3000, 50 Cts. für einen Betrag von Fr. 3000—10,000, 30 Cts. für jede weiteren

Fr. 10,000 oder einen Bruchtheil derselben (§ 11). Dazu kommt noch eine fixe jährliche Gebühr von 200 resp. 500 Fr. für Ausübung des Gewerbes als Sensal resp. Börsenagent (§ 4) und Realcaution bis auf Fr. 20,000 (§ 16). Die Aufsicht über den Betrieb der Börsengeschäfte geschieht durch Commissäre, welche von der Regierung ernannt werden, und den Börsenversammlungen beizuwohnen haben (§ 12). Dieselben dürfen nicht gewerbsmässig Werthpapiere kaufen und verkaufen und sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet (§ 13). Wohl ziemlich illusorischer Natur ist § 15: „Die Effectensensale und Börsenagenten dürfen weder unter sich noch mit Dritten Einverständnisse treffen oder begünstigen, zu dem Zwecke, einen Einfluss auf den Curs der Werthpapiere auszuüben, insbesondere ist auch die wissentliche oder grob fahrlässige Verbreitung falscher Nachrichten zu ahnden.“ Sondervereinigungen ausser der in § 8 vorgesehenen, zu dem Zwecke einer Umgehung des Gesetzes sind untersagt (§ 17). Für Uebertretung des Gesetzes ist eine Busse bis auf Fr. 5000 zu Handen der Staatskasse angesetzt in Verbindung mit Gefängniss bei schweren Fällen und Entzug der Concession auf Zeit oder für immer. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und allfällige Schadenersatzpflicht (§ 19).

Der Effectenbörsenverein in Zürich hat gegen dieses Gesetz den Recurs an den Bundesrat wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit (B. V. Art. 31), und an das Bundesgericht wegen Verletzung der durch die Bundes- und die Cantonsverfassung gewährleisteten Rechte (Gleichheit vor dem Gesetz u. dgl.) auf Grund von Art. 59, lit. a des B. G. über Bundesrechtspflege ergriffen, ist aber beiderseits abgewiesen worden. Der bezügliche Bundesratsbeschluss vom 1. Febr. 1884 steht im Bundesblatt von 1884, Bd. I. S. 233 ff.

139. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *concernant le mode de jouissance des châteaux de préfecture.* Du 10 avril. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 59 ss.)

Ein in Folge Nichtwiederwahl oder Krankheit abgehender Präfect oder bei Tod eines solchen dessen Erben haben sechs Wochen Frist zur Abgabe ihrer Amtswohnungen an den Nachfolger; freiwillige Demission oder Abberufung verpflichtet zu sofortiger Räumung. Die Abrechnung mit dem neuen Präfecten über den Genuss der Wohnung und der dazu gehörigen Ländereien erfolgt pro rata der Zeit nach den für Miethe und Pacht geltenden Vorschriften; Streitigkeiten entscheidet der Staatsrath. Der abgehende Präfect

muss die Wohnung nach Miethrecht in Stand stellen und haftet für verschuldete Verschlechterung sowie für das Vorhandensein des von ihm übernommenen Mobiliars laut Inventar; für Arbeiten und Bauten, die er selber hat machen lassen, darf er weder Entschädigung verlangen noch sie zerstören (*détruire*; aber *wegnehmen*?). Untervermiethung nicht benutzter Räumlichkeiten ist an Erlaubniss des Staatsraths gebunden. Bei Versetzung eines Präfeten aus Bedürfnissen der Verwaltung kann der Staatsrath eine Umzugsentschädigung zusprechen.

140. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *de police réglant le nombre maximum des passagers à admettre sur les bateaux à vapeur*. Du 20 juillet. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 121 s.)

141. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) betr. *Vollziehung des Art. 14 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken*. Vom 29. November. (Amtsbl. N° 48.)

Verbot der Sonntagsarbeit (Nothfälle und solche Etablissements vorbehalten, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die bundesräthliche Bewilligung erhalten haben). Gleichstellung von acht Festtagen mit den Sonntagen. Fabrikarbeiter, welche auch an weiteren Festtagen nicht arbeiten wollen, dürfen dafür nicht gebüsst werden.

142. Bekanntmachung (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betr. *das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen*. Vom 3. Januar. (Amtsbl. I, N° 1.)

Macht namentlich die Gantnotare darauf aufmerksam, dass jetzt in Folge von Obl.-R. Art. 12 und 491 die Unterschrift der Bürgen in den Ganträdeln zu verlangen ist.

143. Loi (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *concernant le cautionnement*. Du 16 mai. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 77 s.)

Nächster Zweck des Gesetzes ist, dem Bürgen die Möglichkeit sich von dem Hauptschuldner Sicherung geben zu lassen, zu erweitern. Schon bisher waren solche Sicherstellungen durch Hypothek (*gardance de dams*) zulässig gewesen, aber nur für Bürgschaften, die in öffentlichen Acten verbrieft waren. Der Regierungsrath schlug vor, sie auch für Bürgschaften in Privatacten zuzulassen. Der Grosse Rath gieng noch darüber hinaus und zog auch die Indossamente hinzu: *il peut être passé une gardance de dams pour un cautionnement ou endossement donné dans un acte sous seing privé*. La *gardance de dams* doit mentionner la date et l'échéance

de cet acte, ainsi que la somme du capital garanti. Der zweite Artikel lautete im regierungsräthlichen Entwurfe so: Cette gardance de dams ne peut déployer d'effet qu'entre les mains de la caution même ou de ses droits - ayant par succession et dans le cas seulement où la caution fait la preuve qu'elle a payé le créancier de ses propres deniers. Das Gesetz hat aus dieser Fassung die Worte par succession und de ses propres deniers gestrichen.

Eine Einsendung von Notar Fiaux im Journal des Tribunaux 1883 № 23 p. 371 macht auf Inconvenienzen, die aus diesen Änderungen entstehen können, aufmerksam und glaubt, dass das Gesetz überhaupt nun grundsätzlich die freie Aufkündbarkeit der Hypothekaracte im Gegensatz zu dem bisher gültigen Princip der fünfjährigen Unaufkündbarkeit aufstelle (cfr. loi vom 18. Febr. 1874, dse. Ztschr. Bd. XIX, Abth. 3, S. 28 ff.), weil nun — das scheint das Raisonnement zu sein — der Schuldner statt eine Obligation ein billet hypothécaire auszustellen werde genötigt werden.

144. Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) sur le cautionnement des compagnies d'assurances. Du 20 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 194 ss.)

Caution von Fr. 15,000—Fr. 50,000, nach Festsetzung des Staatsraths, von jeder Versicherungsgesellschaft, die zu Geschäften im Canton autorisiert wird, beim Finanzdepartement in baar zu hinterlegen, zur Deckung der im Canton eingegangenen Verpflichtungen. Die Versicherten, deren Forderungen fällig sind, haben ein Vorzugsrecht auf die Caution, und dasselbe wird bei Verzicht der Gesellschaft auf ferneren Geschäftsbetrieb aus der Caution liquidiert, bevor dieselbe zurückgegeben wird. Allfällige Processe bei dieser Gelegenheit entscheidet der Richter des von der Gesellschaft erwählten Domicils.

145. Gesetz (des Cantonsraths des C. Zug) betreffend Brandversicherung der Immobilien für den Canton Zug. Vom 11. December 1882. Nebst Uebergangsbestimmungen (desselben) vom 21. Juni 1883. In Kraft getreten den 1. Januar 1884. (Samml. d. Ges. Bd. VI, № 28.)

Revision des Gesetzes vom 27. Mai 1867. Staatliche, für alle Gebäude im Canton obligatorische Assekuranzanstalt im Sinn der gegenseitigen Sicherung unter Leitung der Finanzcommission und der Hypothekarkanzlei und Oberaufsicht des Regierungsraths. Versichert werden nicht: der

100,000 Fr. übersteigende Werth einer Liegenschaft, sowie Gebäude unter 300 Fr. Werth, ferner Pulvermühlen u. dgl. und die Bestandtheile bei Mühlen, Fabrik- und Badetablissements oder andern mechanischen Werken (Trotten, Pressen). Bei Doppelversicherung in einer andern Anstalt tritt Busse von 100—1000 Fr. und Verlust der Vergütung im Brandfall ein. § 5 definiert den Brandschaden, für den Ersatz geleistet wird. Absichtliche Brandstiftung des Beschädigten schliesst jede Vergütung aus, fahrlässige zieht entsprechenden Abzug nach sich, jedoch nicht gegen die Pfandgläubiger; diese müssen in allen Fällen gedeckt werden, und der Staat hat dann nur ein Forderungsrecht gegen den Fehlbaren. — Der Abschnitt II giebt die besonderen Bestimmungen über Eintrag der versicherungspflichtigen Gebäude im Lagerbuch auf der Hypothekarkanzlei, die Schätzungen und die hiefür ernannte Commission, die Revision der Lagerbücher, die Revision der Assecuranzschatzungen. Der Eigenthümer hat gegen Schätzungen der Schätzungscommission den Recurs an die Finanzcommission. Abschnitt III enthält das Nähere über Untersuchung, Ausmittlung und Vergütung des Brandschadens, Erhebung der Beiträge, Bildung eines Reservefonds und Verwaltung der Anstalt. Was die Auszahlung der Entschädigungssumme betrifft, so erfolgt dieselbe an den Eigenthümer des brandbeschädigten Gebäudes, wenn dieses unverpfändet ist oder die Pfandgläubiger einwilligen, sonst an die Pfandgläubiger in der Rangordnung von vornen an, sofern der Beschädigte nicht mehr bauen will, und an den Eigenthümer, der wieder bauen will, nach Massgabe des Fortschreitens des Wiederaufbaues.

146. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) über die Gebäudeversicherungsanstalt. Vom 29. April. (Gesetzbuch 1883, S. 255 ff. Vorlagen des Revisionsraths zu Handen der Landsgem. S. 3 ff. 41 ff.)

Dieses Gesetz war im Wesentlichen gleichlautend schon 1882 vor die Landsgemeinde gebracht, aber hauptsächlich darum verworfen worden, weil es bestimmt hatte, dass bis spätestens zum Jahre 1890 sämmtliche Gebäude in Dörfern mit harter Bedachung zu versehen seien, was zu drückend schien. Das neue Gesetz dehnte diesen Termin bis 1. Jan. 1900 aus und unterstellte diese Uebergangsbestimmung einer besondern Abstimmung. Die Folge war Annahme sowohl des Gesetzes als dieser Uebergangsbestimmung.

Das Prinzip bleibt wie bisher staatliche Assecuranz auf Gegenseitigkeit beruhend mit obligatorischem Beitritt aller

Gebäudeeigenthümer. Ausgeschlossen bleiben Pulvermühlen, Gasfabriken, überhaupt die zur Fabrication und zur Aufbewahrung explosibler Stoffe bestimmten Gebäude. — Verbot anderweitiger Versicherung. — Aufnahme der Gebäude um $\frac{7}{8}$ ihres Werthes in die Assecuranz. — Bei Werthveränderung neue Schatzung. — Alle 10 Jahre überhaupt neue Schatzung. — Versicherungsbeitrag: 1. für einzelnstehende Gebäude mit harter Bedachung 5 Rappen von 100 Fr., bei weicher Bedachung 7 Rappen; 2. für Gebäude in Gruppen (6 und mehr Gebäude weniger als 60 Meter von einander) bei harter Bedachung 7, bei weicher 10 Rpn. von 100 Fr.; 3. für Gebäude in Dörfern, sowie Bäckereien, Bierbrauereien, Käsereien, Zwirnereien, Stick- und Webfabriken, Hutmacher-, Schmiede- und Schlosserwerkstätten, Wirthshäuser, Druckfabriken, Seifen-, Kerzen- und Wachsfabriken in Gebäudegruppen bei harter Bedachung 10, bei weicher 15 Rpn.; 4. für genannte Fabriken und Werkstätten in Dörfern bei harter Bedachung 15, bei weicher 20 Rpn.; 5. für Waarensengereien ohne Gasfabrication, Apotheken, Handlungen mit feuergefährlichen Stoffen, Brennereien, Färbereien, Hafnereien und Ziegelhütten 25 Rpn.; 6. für Appreturen, Tröcknerahäuser und Spinnereien mit Dampfheizung, sowie Parqueterien 35 Rpn.; 7. für Appreturen, Tröcknerahäuser und Spinnereien mit gewöhnlicher Feuerheizung, Waarensengereien mit Selbstfabrication des Gases und Dampfsägen 60 Rpn. — Im Nothfall können die Beiträge verdoppelt und verdreifacht werden. — In Handänderungs- und Concursfällen Uebernahme rückständiger Beiträge durch den neuen Erwerber. — Vergütung wird geleistet für den durch Feuer, Blitzschlag, Explosion entstandenen Brand, den durch Löschen oder durch Zerstörung Behuhs Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes entstandenen Schaden. Der Vergütung geht verlustig der durch Urtheil der absichtlichen Brandstiftung schuldig Erklärte und der auch anderwärts Versicherte; Pfandgläubiger sind auch in diesen Fällen bis auf die Höhe der Versicherung zu decken, mit Rückgriff der Versicherungsanstalt gegen den Schuldigen. Wer einen Brand durch Fahrlässigkeit veranlasst hat, erleidet einen Abzug an der Vergütung, den die Assecuranzcommission bestimmt, unter Recursrecht an die Gerichte. Bei theilweiser Beschädigung Ausmittlung der Vergütung nach Verhältniss. Der Gemeinderath erhält die Vergütung von der Assecuranzcasse ausbezahlt und hat dafür zu sorgen, dass sie entweder zum Wiederaufbau der Gebäude oder an die Bezahlung der darauf haftenden Zedelschulden

verwendet wird. — Die Versicherungsanstalt steht unter Aufsicht der vom Cantonsrath gewählten Assecuranzcommission und unter Oberaufsicht des Cantonsraths. — Neubauten in Dörfern und Dorfbezirken sind mit harter Bedachung zu versehen. Die oben unter 5, 6 und 7 aufgeführten Gebäude mit weicher Bedachung müssen innerhalb der nächsten 4 Jahre harte Bedachung erhalten. — Dieses Gesetz tritt an die Stelle desjenigen vom 29. April 1860.

147. Verfügung (der Finanzdirection des C. Zürich) *betreffend Herabsetzung des Assecuranzwerthes für niedrig verkaufte Gebäude.* Vom 7. April. (Suppl. zu Bd. I—XX der off. Ges.-Samml. S. 233 f.)

Erhält die Finanzdirection von einem Notar über einen Verkauf aus freier Hand Anzeige betr. niedrigen Kaufwerth eines Gebäudes, so ordnet sie eine Schätzung des allfällig mitverkauften Landes durch den Gemeinderath an und reducirt den Assecuranzwerth auf den Betrag, der sich dann daraus als Werth des Gebäudes ergiebt. Ergiebt sich der niedrige Verkaufswerth bei einer Concursgant, so kann das Gebäude neu geschätzt werden.

148. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Classificierung der Gebäulichkeiten mit erhöhter Feuersgefahr.* Vom 5. Januar. (Ges.-S. IV, S. 483.)

Zutheilung der Gebäude, in denen Leuchtgas bereitet oder in grössern Massen aufbewahrt wird oder Gasolinapparate zur Beleuchtung angebracht sind, zu der III. Classe.

149. Loi (du Gr. Cons. du C. de Genève) *modifiant l'art. 7 titre IV de la loi du 27 juin 1849, sur l'établissement d'une maison d'asile pour les vieillards.* Du 4 juillet. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 203 ss.)

Am Pfrundhaus wird eine Altersversicherung eingerichtet, an welcher einzig Genfer und Schweizer Bürger Theil nehmen können. Die Versicherten zahlen eine Aversalsumme oder jährliche Prämien. Der Staatsrath hat den Tarif festzustellen. Die versicherte Rente wird vom 60. Jahr an ausbezahlt. Dazu

150. Règlement de l'Asile des Vieillards modifié par la Commission administrative. 11 Déc. 1882. (ib. p. 205 ss.)

151. Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *instituant une assurance mutuelle pour la défense du vignoble neuchâtelois contre le phylloxera.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 209 ss.)

Die bisherige Assecuranz (dse. Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, S. 120 N° 346) wird auf weitere 4 Jahre verlängert, im Wesentlichen unter Erneuerung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oct. 1878. Dieses neue Gesetz gilt bis Ende 1886.

152. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Appenzell A. Rh.)
betreffend Amortisation von Werthpapieren. Vom 19. November.
 (Gesetzbuch 1883, S. 353. Amtsbl. I, S. 290. 324.)

Als „Richter des Wohnsitzes des Schuldners“, vor dem nach Obl.-R. Art. 849 ff. die Amortisation von Inhaberpapieren stattzufinden hat, wird nach Analogie von § 14 des Zedelgesetzes das Obergericht bezeichnet.

153. Kreisschreiben (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *an die Bezirksamänner und Bezirksgerichte betreffend das Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren.* Vom 9. März. (G. S. N. F. IV, S. 105 ff.)

154. Beschluss (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. die Wechselprotestbeamten.* Vom 1. März. (Amtsbl. N° 10, S. 188.)

Mit Rücksicht auf Art. 814—817 des Obl.-R. werden als Wechselprotestbeamte bis Mai 1886 gewählt die jeweiligen Bezirksgemeindeschreiber.

155. Instruction (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *für die Wechselprotestbeamten.* Vom 28. December 1882. Nebst Nachtrag vom 4. April 1883. (Amtsbl. I, N° 1 und 14.)

4. Erbrecht.

156. Abänderung des Erb- und Testiergesetzes des C. Unterwalden nid dem Wald (durch Landrat und Obergericht dieses Cantons kraft der von der Landsgemeinde den 24. April 1881 erhaltenen Vollmacht). Vom 26. April. (Amtsbl. N° 19.)

Die Änderung betrifft: 1. § 214, indem der überlebende Ehegatte künftig in allen Fällen den Viertel vom Nachlasse des Verstorbenen zu lebenslänglicher Nutzniessung erhält, während sich bisher dieser Viertel bei Vorhandensein von 4 oder mehr Kindern auf einen Kindestheil reduziert hatte. Ausserdem fügt der neue § bei, dass Testamente vor Berechnung des Leibdings vom Gesammtvermögen abzuziehen sind und gerichtlich geschiedene Ehegatten gegenseitig kein Erbrecht geniessen. — 2. Der § 215 hatte das Erbrecht der Mutter auf einen Viertel Nutzniessung bestimmt, wenn weniger als vier Geschwister erben, auf einen Geschwistertheil bei 4 und mehr Geschwistern, auf einen Viertel bei Erbfall an den väterl. Grossvater und dessen Nachkommen, auf die Hälften bei Erbfall an die urgrossväterliche Parentel. Jetzt wird der Viertel Nutzniessung analog der Neuerung in § 214 allgemein gegenüber den Geschwistern ohne Rücksicht auf ihre Zahl der Mutter zuerkannt, dagegen gegenüber der grossväterlichen

Parentel auf den Drittel erhöht, und gegenüber der urgrossväterlichen bleibt es bei der Hälfte. — 3. Der bisherige § 240 hatte testamentarische Verfügungen ohne und selbst wider der Erben Willen gestattet nur bis auf den 20. Theil des erhauseten Gutes, jedoch beigefügt, dass bei Ueberschreitung dieses Betrags das Gericht auf Anrufen der Bedachten unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, Nähe der Erben, des Zweckes der Vermächtnisse u. dgl. über die Gültigkeit des Mehrbetrags entscheiden solle, nur so, dass gegenüber Descendenten nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des Erhauseten und $\frac{1}{20}$ des Ererbten, bei Mangel von Leibeserben nicht mehr als $\frac{1}{4}$, resp. $\frac{1}{10}$ vermacht werden dürfe. Diese sonderbare Fassung wird nun klarer so gestellt: Ohne und selbst wider der Erben Willen kann testiert werden über $\frac{1}{10}$ des Erhauseten und $\frac{1}{20}$ des ererbten Vermögens bei gesetzlichen Erben I. Classe, über $\frac{1}{5}$ des Erhauseten und $\frac{1}{10}$ des Ererbten bei Erben II. und III. Cl., über $\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{5}$ bei weitern Erben. — 4. Für Uebergaben mit Leib und Gut und für Errichtung von Familienstiftungen (Fideicommissen) wird Genehmigung des Obergerichts statt wie bisher des Geschwornengerichts vorgeschrieben. — 5. Der § 248 (Schenkungen betreffend) erhält die Zusätze, dass die Schenkung anfechtbar ist, wenn die Absicht böswilliger Benachtheiligung gesetzlicher Erben oder Creditoren anzunehmen ist, und dass Schenkungen über den Betrag von Fr. 500 hinaus zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Abfassung und Unterzeichnung durch einen unverwerflichen Zeugen bedürfen.

Das Gesetz tritt auf 15. Mai 1883 in Kraft. Erbfälle von einem vor diesem Tage gestorbenen Erblasser werden noch nach altem Gesetz behandelt, ebenso die vor diesem Tage errichteten Testamente.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

157. Gesetz (des Gr. Rathes des C. Bern) *betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprocessverfahrens.* Vom 2. April. Vom Volke angenommen durch Abstimmung vom 3. Juni mit 25,734 gegen 14,112 Stimmen. (Bes. gedr. und Ges., Decr. und Verordn. Bd. XXII, S. 121 ff.)

158. Anhang dazu: Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze. (Das. S. 241 ff.)

Im alten Bern galt die hausbackene Staatsmaxime, die Prozesssuchtmöglichst zu beschränken; böswillige Prozessierer konnten

ebenso wie hartnäckige Sektierer bevogtet werden. Man scheute es nicht so sehr, die mit dem Beschreiten des Rechtsgangs verbundenen Unannehmlichkeiten recht empfindlich werden zu lassen, und war eher der Meinung, die Versöhnlichkeit zu pflegen, als den Kampf um's Recht zu ermuntern. Kleinere Händel wurden wo immer möglich „ausgemacht“ und zu diesem Ende wohl auch etwelcher Druck von Seiten der Amtsgewalt nicht gescheut; die jetzt so sehr geschmähten Landvögte oder Oberamtleute sahen eine ihrer schönsten Aufgaben darin, möglichst viele Prozesse im Keim zu ersticken. War aber einmal der Rechtsstreit im Gang, dann legte man grosses Gewicht auf gänzliche Freiheit der Parteien. „Unsere Voreltern“, schrieb Prof. Sam. Schnell 1822, „thaten sehr wohl daran, ihre Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen auf die Verhandlungsmaxime zu gründen: sie wollten bei ihren Angehörigen das Gefühl der Freiheit nicht unterdrücken, mit allem was ihnen angehört in soweit willkürlich verfahren zu können, als die Rechte Anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ So müsse die ganze Prozessinstruktion mit Inbegriff der Beweisführung durchaus in den Händen der Parteien liegen; „der Richter hat nur dafür zu sorgen, dass die Beteiligten in den gesetzlichen Schranken bleiben.“ Gegen Ausschreitungen der Advokaten bildete die Macht der Regierung eine Schranke, solange jener Stand keine politische Rolle spielte, und dies war unter dem alten Regime nicht denkbar. Mit dem Civilprozess begann Anfangs der 20er Jahre die grosse Kodifikationsarbeit, welche Samuel Schnell mit eisernem Fleisse durchgeführt hat. War er auch „ein Gegner der historischen Rechtsschule, ein reiner Verstandesmensch“, so übte doch das Bestehende einen grossen Einfluss auf ihn; seine Prozessordnung ist ein getreuer, wohlredigierter Ausdruck der damals herrschenden gemeinrechtlichen Theorie bezw. des hergebrachten Rechtszustandes: reine Verhandlungsmaxime, vollständige Schriftlichkeit mit einziger Zulassung mündlicher Schlussvorträge vor dem erkennenden Gericht (ein Ueberbleibsel des volksthümlichen Verfahrens der alten Zeit), streng formale Beweistheorie. Dass dabei den Anwälten eine furchtbare Macht eingeräumt blieb, fühlte er wohl und postulierte darum Hebung des Advokatenstandes durch „Entfernung solcher Personen von demselben, die nicht eine sorgfältige Erziehung genossen haben, durch die Anordnung vielseitigerer und schärferer Prüfungen als Bedingung ihrer Aufnahme“. Die Prüfungen wurden zwar im Laufe der Zeit verschärft und im J. 1840 auch ein Disziplinargesetz erlassen; allein die politischen

Verhältnisse und die unermüdliche Langmuth der obersten Gerichtsbehörde hatten zur Folge, dass die Prozesse wenn nicht unsterblich wie zur Zeit des Reichskammergerichts, doch von recht anständiger Lebensdauer waren. Unter diesen Umständen brachte die von Niggeler (Vater) redigierte P.-O. vom J. 1847 schon ganz erhebliche Verbesserungen, wie: Anticipation des Beweises, Eventualmaxime, Beweisinterlokut, Zulassung der Widerklagen, des Gegenbeweises, des Indizienbeweises, Einführung des richterlichen Fragerechts u. s. w. Der Redaktor gieng von der Voraussetzung aus, dass schon beim ersten Termin im ordentlichen Verfahren der Streit durch Vorlage der Hauptvertheidigung und sofortige protokollarische Aufnahme allfällig weiterer Vorträge bis zum Beweisentscheid gefördert werden solle. Allein das war eitel Täuschung. Man musste eben mit den bisherigen Organen des Richteramts und der Anwaltschaft fortarbeiten. Der Verfassungsrath von 1846 hatte die Reform der Gerichtsorganisation verworfen, welche auf die Errichtung ständiger und juristisch gebildeter Gerichte mittlerer Ordnung Bedacht hatte nehmen wollen. So machten sich gar bald die alten Uebelstände, wenn auch in verringertem Maasse geltend. Seit Anfang der 70er Jahre wurde die Prozessreform von Neuem angeregt und Oberrichter Moser arbeitete einen Entwurf aus, dem er eine neue Justizorganisation zu Grund legte. Allein bevor noch die Begutachtung dieser Arbeiten durch die hiefür eingesetzte Kommission erfolgt war, ergriff Reg.-Rath Scheurer die Initiative zu einem partiellen Reformvorschlage, welcher in wenigen §§ den Volkswünschen durch strengere Massregelung der Advokaten und Erhöhung der Kompetenzen der niedern Gerichtsbehörden entgegenkommen sollte. Der Grosse Rath überwies denselben einer aus seinem Schooss gewählten Kommission, deren Präsident, Nationalrath Brunner, ihn durch ein eigenes Elaborat ersetzte, das bereits viel tiefer in das System des bisherigen Prozesses einschnitt. Dieser Entwurf ist dann zur Grundlage der 1. Berathung im Gr. Rathe genommen worden, nachdem die Opposition, welche von den Verfechtern der Totalrevision anfangs demselben entgegengebracht war, fallen gelassen worden. Ziemlich bedeutende Umgestaltungen erlitt der Entwurf sodann zwischen der 1. und 2. Berathung durch die Arbeiten einer von der Justizdirektion ad hoc bestellten Kommission. Zunächst wurde nämlich freie Würdigung der Beweisergebnisse mit Ausnahme eidlich festgestellter Thatsachen (unter gleichzeitiger Beschränkung der Eideszuschiebung und Rückschiebung und Beseitigung der religiösen Form des Eides) an die Stelle der bisherigen formalen

Beweistheorie gesetzt, sodann überhaupt möglichste Uebereinstimmung mit dem eidg. Obligationenrecht angestrebt, ferner die anfänglich beabsichtigte bedeutende Erhöhung der endlichen Kompetenzen der untern Gerichte auf das richtige Maass zurückgeführt und die Erleichterung des Appellationsgerichts, bezw. seiner Mitglieder, durch Theilung der Behörde in zwei Senate ermöglicht, endlich die Sonderstellung des Jura bezüglich der Beschränkung des Zeugenbeweises beseitigt. So konnte man schliesslich bei einem blossen Ergänzungsgesetz nicht stehen bleiben, sondern legte dem Volke eine revidierte Civilprozessordnung zur Annahme oder Verwerfung vor. Das Gesetz zerfällt in 3 Theile: I. Revidiertes Gesetz über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, II. Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

I. Civilprozessordnung. Der Allgemeine Theil weist folgende wichtigere Neuerungen auf:

Tit. I. Von den Gerichten.

1. Erhöhung der endlichen Kompetenzen der untern Gerichte: Der Friedensrichter (dessen Wahl fakultativ den Kirchgemeinden überlassen ist) beurtheilt Streitigkeiten bis auf Fr. 50 (statt bisher L. 25. a. W.), der Gerichtspräsident als Einzelrichter solche bis auf Fr. 200 (bisher L. 100 a. W.), Wechsel- und Vollziehungsstreitigkeiten bis auf Fr. 400, das Amtsgericht bis auf Fr. 400 (§§ 1—6).

Tit. II. Von den Parteien.

2. Die Einrede der mehreren Streitgenossen, die Adcitation und das Obligatorium der Streitverkündung sind beseitigt mit Rücksicht auf die Bestimmungen von Art. 79 ff., 162 ff., 238 ff. O.-R. (§§ 28—33).

3. Die obsiegende Partei wird mit theilweiser Kostenauflage bedroht, wenn sie den Prozess durch unnötige Weitläufigkeiten vertheuert hat; lehnte sie Anerbietungen ab, die sich in der Folge als angemessen erwiesen haben, so können ihr alle Kosten auferlegt werden (§ 47).

4. Die Erlangung des Armenrechts wurde erleichtert (§§ 55—59).

Tit. IV. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

5. Die „Reform“, bisher nur bezüglich des ganzen Prozesses (einschliesslich Klage resp. Hauptverteidigung) zulässig, kann jetzt auch bezüglich einzelner Theile des Verfahrens erklärt werden, nach Vorgang des eidgen. C. P. (§§ 69—72).

6. Mit Vorladungen zu mündlicher Verhandlung ist regelmässig die Angabe der Thatsachen und Beweismittel zu verbinden, auf welche sich das Rechtsbegehren stützt (§ 86).

7. Die Erstreckung einer Frist kann nicht mehr indirekt dadurch herbeigeführt werden, dass gegen das richterliche Dekret, welches die Erstreckung verweigert, Beschwerde geführt wird, wie dies bisher der Fall war (§ 89).

8. Im Falle der Anstellung eines Restitutionsbegehrens hat die säumige Partei die versäumte Prozesshandlung schon im Termin der Restitutionsverhandlung nachzuholen (§ 100).

9. Die etwas reichlichen Gerichtsferien sind verlegt und mehr in die Zeit vom 1. August bis 30. Sept. zusammengedrängt (104).

10. Es wird eine Gerichtsaktensammlung angelegt, welche dem Instruktionsrichter den Ueberblick des Prozesses von Anfang an erleichtern und ihm die Möglichkeit der Direktion geben soll.

Besonderer Theil.

Tit. I. Einleitung des Prozesses.

1. Werth des Streitgegenstandes. Die bisher in jedem Fall als appellabel erklärten Streitigkeiten über Liegenschaften, Erbrechte und Dienstbarkeiten sollen der Werthbestimmung wie andere vermögensrechtliche Klagen unterworfen werden.

Tit. II. Ordentlicher Prozess.

2. Der Schriftenwechsel findet nicht mehr vor dem Instruktionsrichter in Terminen, sondern durch Vermittlung desselben in von ihm bestimmten Fristen mittelst Zustellung statt. (Die Zustellung kann auch durch die Post geschehen.) Die Botschaft des Gr. Rathes sagt hierüber: „Bisher fand dieses Verfahren regelmässig in Tagfahrten oder Terminen statt, ein Termin für die Klagsverurkundung und meistens noch ein paar weitere Termine für die Vorlage der fernern Prozessschriften. Die Folge davon war, dass die Advokaten einen guten Theil ihrer Zeit auf kostspielige Reisen und Erscheinungen mit einfachen Termsbegehren verwenden mussten; statt im Bureau arbeiten und dadurch den Prozessgang beschleunigen zu können, waren sie häufig genöthigt, ihre beste Zeit auswärts zuzubringen und inzwischen ihre Geschäfte zu Hause liegen zu lassen. Der Euch vorgelegte Entwurf räumt mit diesem Uebelstande auf“ u. s. w. —

Es ist hiemit das System des bundesgerichtlichen Prozesses eingeführt. (§§ 134 ff.)

Ueber prozesshindernde Einreden (Zwischengesuche) findet eine mündliche Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten statt. Die Appellation über sein Urtheil muss sofort erklärt werden.

3. Widerklagen sind zulässig zur Geltendmachung von kompensabeln Gegenansprüchen, auch ohne dass zwischen Forderung und Gegenforderung ein Zusammenhang besteht (§ 151, vgl. O.-R. 131).

4. Der Beweisentscheid wird auf Grund einer mündlichen Parteiverhandlung vom Richter endgültig festgestellt in dem Sinne, dass er für die erste Instanz (das Amtsgericht) bindend ist. Der Appellhof dagegen kann bei der Appellation über die Hauptsache auch Beschwerden in Betreff des Beweisentscheides prüfen und abgewiesenen Beweisanträgen Rechnung tragen. Appellation gegen den Beweisentscheid selbst ist nur gestattet, wenn es sich um die Zulässigkeit einer Eideszuschiebung oder um die Auflage eines Ergänzungseides in Bezug auf eine Beweiseinrede handelt (z. B. betr. Aechtheit einer Urkunde). Bei Anlass der Verhandlung über den Beweisentscheid soll der Richter „bei den Parteien und Anwälten auf möglichste Vereinfachung des tatsächlichen Streitverhältnisses, Zurückziehung unwahrscheinlicher Behauptungen und Verneinungen hinwirken;“ er kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei dieser Verhandlung anordnen und muss dies thun, wenn es sich um die Richtigkeit einer Rechnung, einer Vermögensauseinandersetzung u. dgl. handelt (§§ 170—174).

5. Die Befinden der Sachverständigen sind freier richterlicher Würdigung unterworfen; die Sachverständigen können zu mündlicher Erläuterung derselben angehalten werden. Oberexpertisen sollen nur ausnahmsweise gestattet werden. (Bisher wurde mit denselben schauderhaft Missbrauch getrieben.) (§§ 190—192.)

6. Gegen die Richtigkeit des Inhalts öffentlicher Urkunden wird der Gegenbeweis gestattet (§ 197).

7. Der Zeugenbeweis ist bedeutend erleichtert durch Be seitigung der Verwerflichkeits- und Beschränkung der Un fähigkeitsgründe. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Aus geschlossen sind körperlich und geistig Wahrnehmungs unfähige, strafgerichtlich ehrlos Erklärte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in der geraden und bis zum 2. Grad der

Seitenlinie, letztere mit Ausnahme familienrechtlicher u. dgl. Streitigkeiten, Berufspersonen in Betreff von anvertrauten Berufsgesheimnissen.

8. Die Delation und Relation des Haupteides darf nur noch stattfinden über persönliche Handlungen oder Wahrnehmungen des Gegners; die Gewissensvertretung ist abgeschafft. (§§ 243 ff.)

9. Die Prozesseide werden in der Form einer Versicherung auf Ehre und Gewissen, verbunden mit Handschlag an den Richter abgeleistet. Voran geht eine Ermahnung zur Wahrheit und Verlesung der Strafgesetzparagraphen. Der Parteid wird nicht über einen bestimmt normierten Satz sondern nach vorgenommenem Verhör über die Wahrheit der gemachten Aussagen abgeleistet. (Dies ist nicht neu, aber dem bernischen Prozess sonst eigenhümlig.) (§§ 253—255.)

10. „Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen“ (§ 265). Bisher waren Haus- und Handlungsbücher, um beweiskräftig zu sein, d. h. als privilegierte Indizien gelten zu können, an gewisse Förmlichkeiten gebunden.

11. Beim erstinstanzlichen Urtheil soll der Präsident referieren und Antrag stellen; die (vom Volk gewählten) Beisitzer werden absichtlich in eine untergeordnete Stellung gedrängt. Freilich wird das erstinstanzliche Gericht im deutschen Kantonstheil mehr und mehr durch Parteikonvention übergangen; solche Uebergehung soll nunmehr in Sachen, die dem Rekurs an das Bundesgericht unterliegen, auf Begehren einer Partei stattfinden (§ 268).

Tit. III. Besondere Prozessverfahren.

Hier handelt es sich

1. um Streitsachen, welche der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen. Bei diesen fällt die Instruktion des Prozesses vor dem Präsidenten weg; die ganze Verhandlung soll sich von Anfang bis zu Ende vor dem urtheilenden Gerichte abspielen. Aus allerlei Gründen hatte sich aber ein Diktaturverfahren ausgebildet (ganz wie in Hannover nach Einführung der mündlichen Prozedur und auch in dem näherliegenden Luzern), welches mit Aktencirculation bei den Richtern endigte und die Mündlichkeit zur „offiziellen Lüge“ herabsinken liess. Diesem Missstand soll dadurch gesteuert werden, dass einerseits die Verhandlung in Zukunft durch einen Schriftsatz des Klägers eingeleitet wird, andererseits das Protokoll keine Thatsachen enthalten soll.

2. Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, welche ebenfalls vor versammeltem Amtsgericht verhandelt werden, erfordern wegen der Appellabilität eine Protokollierung der wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien; dieselbe soll aber „in Anwesenheit des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten“ (nicht der Anwälte) vor sich gehen. Der Ehescheidungsprozess ist in den §§ 297—299 in seinen, z. Th. der Untersuchungsmaxime entnommenen wichtigsten Punkten geregelt.

3. Sachen, die dem endlichen Entscheid des Einzelrichters unterliegen (§§ 300—305), werden wie bisher rein mündlich verhandelt. Die Assistenz durch Anwälte soll dadurch beschränkt werden, dass keine Gebühren hiefür in Rechnung gebracht werden dürfen. Auch ist das Maximum der Kosten, welche die siegende Partei von der andern fordern darf, im Gesetz bestimmt auf 50 resp. 25 Fr.

4. Der Wechselprozess, bisher durch die W. O. von 1859 geregelt, ist nun hier als 7. Abschn. (§§ 328—334) normiert, natürlich nur für die Fälle, wo der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

Tit. IV. Rechtsmittel.

1. Im Interesse der Abkürzung sollen bei manchen Incidentalstreitigkeiten, ferner bei provisorischen Verfügungen, Provokationen u. dgl. mündliche Vorträge in oberer Instanz nur stattfinden, wenn der App.- und Kass.-Hof es für angemessnen erachtet (§ 342).

2. Das „neue Recht“ (Revision des Prozesses wegen später entdeckter Nova), bisher dem Wortlaut nach nur auf neu entdeckte Beweismittel zu bereits behaupteten Thatsachen anwendbar, wurde auch zulässig erklärt, wenn seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatsachen dem Impetranten bekannt geworden sind.

Tit. V.

Die Beschwerdeführung stellt nicht mehr wie bisher regelmässig den Gang des Rechtsstreits ein. Der „Rechtsstillstand“ soll vielmehr nur ausnahmsweise verhängt werden.

Tit. VI.

Die Komposition von Schiedsgerichten und die Aufstellung von Kompromissen überhaupt ist in verschiedenen Beziehungen erleichtert.

Tit. VII.

Infolge einer lebhaft unterstützten Petition wurde ein Titel (§ 386) über Gewerbegerichte aufgenommen, deren Organisation jedoch, sowie das Verfahren einem Dekret

des Gr. Rathes überlassen. Festgestellt wurde in letzterer Hinsicht bloss, dass die Verbeiständigung der Parteien durch Anwälte untersagt sein soll.

Tit. VIII. Vollstreckung der Urtheile.

Die Vollziehung von Urtheilen, die nicht auf Bezahlung einer Geldsumme gehen, war bisher aus übertriebener Rücksicht für die Trennung der Gewalten dem Regierungsstathalter übertragen, was mancherlei Unzukömmlichkeiten zur Folge hatte. Daher wurde nun der Gerichtspräsident zuständig erklärt und das Verfahren näher geregelt. — Gegen den formell begründeten Vollziehungsbefehl wird ein Einspruch nur zugelassen, wenn er sich auf neue Thatsachen stützt, die durch Urkunden oder Eideszuschiebung bewiesen werden. Ferner ist im Interesse rascher und sicherer Vollstreckung sogar die Einstellung der Vollziehung im Fall des Einspruchs ordentlicherweise an die Bestellung einer Sicherheit von Seiten des Verurtheilten geknüpft, es wäre denn, dass ein *prima vista* Beweis vorliegt.

II. Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze.

Das Obergericht besteht verfassungsgemäss aus (höchstens) 15 Mitgliedern, von welchen 9 die Civilabtheilung (Appellations- und Kassationshof) bilden. In den letzten 10 bis 15 Jahren war die Zahl der in Appellation gekommenen Civilstreitigkeiten nahezu auf das doppelte gestiegen, hauptsächlich infolge der vielen Geltstage, welche bekanntlich ergiebige Prozessnester sind. Da der Gerichtshof nicht im Stande war, diese Geschäftslast zu bewältigen, trotzdem schon seit längerer Zeit den Advokaten die Dauer des Plaidoyers vorherbestimmt wurde, so ergaben sich bedeutende Stauungen und die Zeitdauer zwischen dem erst- und zweitinstanzlichen Urteil wurde unerträglich lang (6 bis 8 Monate). Es wurde daher die Einrichtung getroffen und schon auf 1. Juli 1. J. in Kraft gesetzt, dass „bei eingetreterner Ueberlastung des App.- und Kass.-Hofes demselben ein Mitglied der Kriminalkammer beigegeben werden kann und die so auf 10 Mitglieder vermehrte Behörde sich in zwei Abtheilungen von je 5 Richtern auflöst. Indess kann jede Abtheilung Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung von Bedeutung ist, vor das Plenum verweisen.“

III. Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen setzen das Inkrafttreten der revidierten C. P. O. auf 1. Jan. 1884 fest und sehen eine Revision des Gesetzes über Schuldbe-

treibung und Geltstag („Vollziehungsverfahren“) vor, mit welcher sich der Grosse Rath auch schon in erster Berathung beschäftigt hat. Ferner wird die Anwendung des neuen Wechselprozesses einstweilen auf die altbernischen Bezirke nebst Biel beschränkt.

Zeerleider, Prof.

159. Verordnung über die Prosesseinleitung und das Verfahren vor Vermittleramt im C. Appenzell Innerrhoden. Von der Landsgemeinde angenommen den 29. April. (Bes. gedr.)

Schliesst sich an das Ges. über Einführung von Vermittlerämtern (s. Nr. 187) an. Art. 1: Der Rechtsvorschlag gegen ein Pfand- oder Amtsbote, sowie Injurienklagen sind beim Vermittler anzumelden. Unzulässig ist Rechtsvorschlag gegen Forderungen und Amtsbote, welche sich auf ein gerichtliches Urtheil oder gesetzlich zulässige Polizeibusen stützen. Art. 2: Rechtsvorschläge gegen ein Pfand- oder Rechtsbote sind bei dem Vermittler des Wohnorts des Bekl., Injurienklagen am Ort der Begangenschaft, Klagen gegen Fallimentsmassen im innern Cantonstheile vor dem Vermittler in Appenzell, solche gegen freiwillige Massen vor dem des Wohnorts des Massaverwalters anzuheben; Corporationen, Genossenschaften und Vereine, sofern ohne besonderes Domicil, sind am Wohnorte ihres Präsidenten zu belangen. Art. 3: Der Vermittler macht innert 8 Tagen der Gegenpartei schriftliche Anzeige von Rechtsvorschlag oder Klage. Art. 4: Dann schriftliche Vorladung der Parteien, bei Nichterscheinen peremtorische Citation unter Androhung des Verlustes der Klage oder des Einspruchsrechtes. Ob das Erscheinen auf eine peremtorische Vorladung hin schuldhaft versäumt worden, entscheidet auf Berufung der betroffenen Partei das Gericht. Art. 5: Der Vermittler hört keine Zeugen ab, kann aber bei Schadenersatzklagen und nicht dinglichen (also nicht vor Spangericht gehörenden) Sachen in Gegenwart der Parteien einen Augenschein vornehmen. Art. 6: Ueber die Partieverhandlungen wird kein Protokoll geführt und darf der Vermittler auch nicht als Zeuge vor Gericht gezogen werden. Gütliche Anerbieten einer Partei vor Vermittleramt sollen bei der rechtlichen Entscheidung vor Gericht keinen Einfluss ausüben. Art. 7: Bei ungebührlichem Benehmen einer Partei kann der Vermittler die Verhandlung abbrechen und auf Kosten des Fehlbaren einen neuen Vorstand anordnen. Ueber strafbare Handlungen, die vor ihm stattfinden, kann er schriftlich als Zeuge einvernommen werden. Art. 8: Der Vermittler führt 2 Protokolle, eins nach Formular für die Rechtsvorschläge, Bezeichnung der Parteien und des Streit-

gegenstandes, des Datums des Vorstands und der allfälligen Verweisung an das Gericht, das andere für die getroffenen Vergleiche. Art. 9: Der Vergleich ist sofort einzutragen und von den Parteien zu unterschreiben. Kommt er nicht zu Stande, so erhält die klagende Partei den, bei Verlust des Klagerechts innert 8 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzugebenden Leitschein an das Gericht. Art. 10: Der Vermittler kann wegen Verwandtschaft mit einer Partei bis zum Geschwisterkindergrade von der Gegenpartei recusiert werden. Dann tritt der Stellvertreter für ihn ein.

160. Beschluss (des Landraths des C. Uri) *betr. theilweise Ergänzung der Civilprocessordnung.* Vom 28. März. (Amtsbl. N° 14, S. 142.)

Auf Antrag des Cantonsgerichts wird festgesetzt, es sei in die Civilprozessordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass bei angehobenen Processen die diesbezügliche Citation in Monatsfrist vom Tage des Vermittleramts-Vorstands an gerechnet, vom Citierenden beim Bezirksgerichtspräsidenten eingegeben werden muss, bei Ordnungsbusse von Fr. 10—50, und dass die Parteien nach Empfang der Avisation zur Gerichtsverhandlung bei der nächsten Gerichtssitzung durch das Gerichtspräsidium erklären lassen sollen, ob sie vor Eintreten in die Hauptsache, Gesuche für Augenschein, Rechnungsprüfungen etc. zu stellen haben oder nicht.

161. Circulaire (du Tribunal cantonal du C. de Fribourg) *aux Tribunaux d'arrondissements et à leurs greffiers.* Du 7 février. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 173 s.)

Ermahnung an die Bezirksgerichte, in Fällen, wo sofortige Eröffnung des Urtheils nach der Parteiverhandlung unmöglich ist, die Parteien zur Publication des Urtheils vorzuladen.

162. Gesetz (des Gr. Raths des C. Lucern) *über Wechselbetreibung und Wechselprozess.* Vom 20. September. (S. d. G. Bd. VII, S. 13 ff.)

Veranlasst durch das schweiz. Obl.-R. und im Anschluss an die wechselrechtlichen Titel desselben bestimmt das Gesetz: Gegen Wechselverpflichtete, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, ist der gewöhnliche Betriebungsweg einzuschlagen und im Fall von Rechtsvorschlag der ordentliche Civilprozessweg. — Wechselproteste werden durch beeidigte Schreiber von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden aufgenommen (Gebühr Fr. 2 und 20 Cts. für jeden Kilometer Entfernung des schuldnerischen Wohnorts von dem des Schreibers). Schuldner, die im Handelsregister eingetragen

sind, werden wechselrechtlich folgendermassen betrieben: Der Gläubiger stellt bei dem Botenweibel des schuldnerischen Wohnorts das Aufrechnungsbegehr (bei besonderem Wechseldorf kann er es auch an diesem thun). Bestreitung hat der Betriebene innerhalb sieben Tagen nach Empfang des Begehrens dem Gerichtspräsidenten des Betreibungsortes schriftlich einzugeben unter gleichzeitiger Deposition der Wechselsumme sammt Kosten. Von der Deposition kann der Präsident den Schuldner auf schriftliches Gesuch entheben, wenn dieser bescheinigt, dass er nicht im Handelsregister eingetragen ist, wenn nur Sicherstellung Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage gefordert wird und wenn der Wechsel wegen Fälschung bestritten wird und die Bestreitung glaubwürdig erscheint. Das Gesuch um Befreiung von der Deposition ist dem Betreibenden sofort zur Beantwortung innert sieben Tagen mitzutheilen und vom Gerichtspräsidenten innert weiterer sieben Tage zu erledigen. Hiegegen ist Recurs an die Justizkommission innert weiteren sieben Tagen statthaft. Wird die Befreiung von der Deposition ausgesprochen, so kann der Wechselgläubiger die Wechselklage stellen; wird sie nicht ausgesprochen, so muss der Schuldner innert sieben Tagen deponieren, ansonst der Botenweibel ihm innert weiteren sieben Tagen die Aufrechnung zieht. Erfolgt die Deposition, so erhebt der Gläubiger den Wechselprozess. Damit ist die Betreibung stillgestellt.

Die Wechselklage ist spätestens am zehnten Tag nach Zustellung der Betreibung der Wechselforderung, resp. nach rechtskräftig gewordenem Entscheid über die Depositionspflicht, einzureichen; der Beklagte hat innert zehn Tagen von Zustellung der Klage an auf dieselbe schriftlich zu antworten und kann sich nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger zustehen. Erscheinen dem Richter diese Einreden unglaublich, so soll er sofort vorläufige Execution, nöthigenfalls unter Cautionsauflage, verfügen. Mit der Antwort ist der Schriftenwechsel geschlossen, die Parteien haben zur mündlichen Verhandlung ihre Beweismittel beizubringen. Rückgabe der deponierten Wechselsumme an den Wechselschuldner erfolgt bei Versäumniss der Frist für Einreichung der Klage, oder Unterlassung der Vorladung des Beklagten vor die zwei nächsten Gerichtssitzungen nach Empfang der Antwort, resp. nach Erlass eines Zwischenurtheils. Die Frist für alle Rechtsmittel im

Wechselprozesse ist zehn Tage, innert welcher auch die Akten einzureichen sind. Ein Wechselprozess ist appellabel bei einem streitigen Betrag über 300 Fr. — Im Uebrigen gelten für den Wechselprozess die Bestimmungen des Civilrechtsverfahrens. Vorliegendes Gesetz findet auch auf den Chek Anwendung.

163. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Bezug der Urtheilsgebühren in Civilprozesssachen.* Vom 17. Januar. (A. S. d. Ges. LIX, S. 219.)

Anweisung an die Gerichtsschreiber, die Urtheilsgebühren in Civilprozesssachen, sotern dieselben nicht unmittelbar nach dem Abspruch bezahlt werden, sofort auf dem Betreibungswege einzufordern.

164. Anweisung (des Obergerichts des C. Zürich) *an sämmtliche Bezirksgerichtspräsidenten betreffend Bewilligung des schnellen Rechtstriebes.* Vom 14./30. Dezember 1882. (Off. Ges.-S. Bd. XXI, S. 1 ff.)

Macht besonders darauf aufmerksam, dass nach schweiz. Obl.-R. fortan der schnelle Rechtstrieb auf Wechselloforderung hin nur bei Nachweis der Eintragung des Betriebenen im Handelsregister bewilligt werden kann.

165. Verordnung (des Obergerichts des C. Zürich) *zum Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.* Vom 31. December. (Off. Ges.-S. XXI, S. 75 ff.)

In Vollziehung von § 201 des Gesetzes über Schuldbetreibung vom 29. Oct. 1871 ertheilt das Obergericht hier Vorschriften über 1. Protokolle (Rechtstriebprotokolle der Gemeindeamänner, Eintragung der Eingänge in die Protokolle u. s. f.), 2. Betreibungszeddel (Ausfertigung und Anlegung derselben), 3. Einstellung der Betreibung, Abstellung des Gläubigers, 4. Pfändung (Ausfertigung des Pfandscheins, Verfahren bei der Pfändung, der Nachpfändung und gegenüber Eigenthumsansprüchen), 5. Verwahrung und Versilberung, 6. hohe Schuldbetreibung, 7. Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen, 8. Rechtsöffnungsverfahren, 9. Verfahren bei Tod des Schuldners. — Ein Anhang giebt eine Anzahl Formulare für Rechtsbote u. s. f.

Ein besonderer Bestandtheil dieser Verordnung betrifft die Pfandbücher, welche der Gemeindeammann über die gerichtlichen (in Folge Rechtstrieb entstandenen) Pfandrechte an beweglichen Gegenständen und über die (nach Obligationenrecht noch bei Vieh zulässigen) vertragsmässigen Pfandrechte

zu führen hat. Die Pfandbücher müssen streng chronologisch geführt werden, jeder Pfandgegenstand ist genau zu bezeichnen (bei Bibliotheken ein genauer Catalog anzufertigen); bei Viehverpfändung ist dem Scheinaustheiler der Gemeinde Weisung zu geben, dass er dem Schuldner keinen Gesundheitsschein zum Behufe des Verkaufes des verpfändeten Viehes ausstelle. Einlässliche Bestimmungen über die Führung der beiden Arten von Pfandbüchern folgen.

166. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Betreibungsgeschäfte durch Weibel.* Vom 6. März. (A. S. d. Ges. LIX, S. 230 f.)

Erneuertes Verbot solcher Geschäfte, auch wenn sie durch eine Cession der Forderung an den Weibel verschleiert worden sind.

167. Weisung (des Obergerichts des C. Basellandschaft) *an die Bezirksgerichtskanzleien und Bezirksgerichtsweibel betreffend sorgfältige Feststellung des Datums der Betreibungsanhebung.* Vom 29. December 1882. (Amtsbl. v. 1883, I, № 5.)

Erlassen in Rücksicht auf die theilweise kurzen Verjährungsfristen des schweiz. Obl.-R.

168. Weisung (des Obergerichts des C. Basellandschaft) *an die Gerichtsweibel betreffend ihres Verhaltens bei Pfändungen oder Pfandganten gegenüber einem vom Vermiethen geltend gemachten Retentionsrecht für Miethzins.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. I, № 8.)

169. Décret (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *apportant une adjonction à l'art. 571 du code de procédure civile.* Du 20 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 198 s.)

Der Zusatz betrifft den Rang der Inscriptionen von Immobiliarpfändungen im Hypothekenbuch und bestimmt, dass die dem Staat geschuldete Handänderungsgebühr jeder Hypothekarschuld und jeder Immobiliarsaisie auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch vorgeht.

170. Concursgesetz (der Landesgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald). Vom 29. April. (Ges. u. Verordn. V, S. 77 ff.)

Gegenüber diesem Gesetze lag der Antrag vor, das bisher geltende Concursgesetz vom 26. Nov. 1869 aufzuheben und einfach die alten, bis 1869 (resp. 1. Januar 1870) bestandenen Gesetze wieder als rechtskräftig zu erklären. Dieser Antrag beliebte aber nicht, das Volk fand zweckmässiger, den Uebelständen des 1869er Gesetzes durch Erlass eines neuen abzuhelfen. Als Vorzüge des neuangenommenen wer-

den bezeichnet Erweiterung des Mitspracherechtes der Gläubiger bei grundsätzlicher Aufrechthaltung einer einheitlichen und unparteiischen Concursverwaltung, die Möglichkeit rascherer Rechtseinstellung bei offensichtlicher Ueberschuldung und die dadurch erzielte Verminderung der Verlustsumme, Verhinderung weiterer Creditausbeute und billigere Vertheilung der Besoldungsverhältnisse. Soweit das neue Gesetz mit dem alten übereinstimmt, geben wir seinen Inhalt kürzer an.

I. Rechtseinstellung und Inventarisierung. Die Gründe der Rechtseinstellung die bisherigen: Verlangen des Schuldners, Betreibung ohne Erfolg, Entfernung eines notorisch Verschuldeten ausser Landes, Insolvenzerklärung, Inhaftierung eines Schuldners. Das Gesetz von 1869 hatte bei Entfernung eines nicht betriebenen Schuldners auch bei verdächtigen Umständen noch eine amtliche Aufforderung zur Rückkehr innerhalb 10 Tagen nötig erklärt, das neue Gesetz lässt dieselbe fallen. Die Rechtseinstellung geschieht durch den Regierungsrath oder den Amtmann, bei Insolvenzerklärung oder Unmöglichkeit der Pfandstellung durch den Gemeinderath (wie bisher). Die Inventarisierung folgt sofort durch die Concurscommission, in dringenden Fällen durch den Gemeinderatspräsidenten. Der Schuldner soll dabei sein. Er darf von da an unter Strafe den Vermögensbestand nicht mehr verändern.

II. Anordnung des Concurses. Ist die Abhaltung des Concurses erkennt, so geht die Besorgung des Auffalles an die Concurscommission über. Diese erlässt die Auskündigung, nach deren Schluss die Eingaben in der Rangordnung wie bisher zusammenzustellen sind. Verträge, welche in fraudem creditorum innerhalb der letzten 8 Tage vor der Rechtseinstellung abgeschlossen worden, sind ungültig. Neu kommt hinzu, dass Käufe über Grundstücke ungültig sind, wenn aus der Natur des Geschäfts als dessen Hauptzweck gefolgert werden muss, dass der Verkäufer zur Benachtheiligung dinglicher Rechte Dritter sich seiner persönlichen Haftbarkeit entlasten will. Immerhin verjährt eine solche Klage, Straffälle vorbehalten, in Jahresfrist von der Grundbucheintragung an.

III. Beneficium inventarii. Dieses kann anstatt des Concurses bewilligt werden, wenn der Schuldner durch Unglück oder sonst ohne Schuldbarkeit in Rückstand gekommen ist und kein Gläubiger den Concurs bestimmt verlangt; wenn die Erben innerhalb 30 Tagen seit dem Todesfall dasselbe verlangen; wenn die Erben unbekannt sind; auf gemeinderäthliches Begehr zu Ermittlung der Vermögens-

verhältnisse Bevormundeter; auf persönliches Verlangen des Schuldners oder von dessen, selbst ins Erbe eingetretenen Erben (alles wie bisher). Auskündung u. s. f. wie bei II.

IV. Besorgung des Concurswesens. Sie geschieht durch die Concurscommission (drei Mitglieder, zwei wählt der Cantonsrath, das dritte ernennt jeder Einwohnergemeinderath und es tritt jeweilen derjenige in's Amt, in dessen Wohngemeinde der Concurs vorkommt). Bezuglich der Obliegenheiten dieser Commission ist neu, dass sie, wenn das Guthaben 100 Fr. nicht übersteigt, offenbar keine streitigen Rechtsverhältnisse vorliegen und das Gegentheil nicht verlangt wird, durch den Regierungsrath von der Abhaltung der sonst üblichen Creditorenversammlung dispensiert werden kann, sowie dass bei Rechtsstreiten über einen Werth von mehr als Fr. 500 zu gütlicher oder gerichtlicher Erledigung die Bewilligung der Creditoren einzuholen ist.

V. Abhaltung des Gelentages, d. h. der Creditorenversammlung. Neu ist, dass ein vorgeschlagenes Accommodement für alle Gläubiger (ausser den bevorrechten) normgebend ist, wenn dasselbe von $\frac{3}{4}$ der Gläubiger mit Vertretung von $\frac{3}{4}$ des anerkannten fahrenden Sollens beschlossen wird.

VI. Liquidation der Concursmasse. Statt zweimaliger (wie bisher) jetzt blos noch einmalige Ausschreibung der Liegenschaften zum Verkauf, im Amtsblatt. Bleibt diese erfolglos, so kommt es zum Wurf (Zugverfahren unter den laufenden und Hypothekargläubigern). Dies wie bisher, mit einigen näheren Bestimmungen bezüglich der laufenden Hypothekarzinsen. Bezuglich der Fahrnissliquidation das Bisherige. Die Collocationsordnung ist ebenfalls die alte, mit der näheren Bestimmung, dass dem Mündelgut auch noch das Kirchen-, Schul- und Armengut gleichgestellt ist und unter den bevorrechten Forderungen genauer definiert sind die gemeinderäthlich genehmigten Rechnungssaldi der Vögte auf die Dauer eines halben Jahres von der Abgabe der Verwaltung an, „soweit diese Rechnungssaldi nicht auf einseitige Schuldendeckung nach eingetretener thatsächlicher Zahlungsunfähigkeit, sondern auf die Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für den Concursiten und dessen Familienmitglieder zurückzuführen sind.“

VII. Folgen des Falliments für den Concursiten. Die Falliterklärung unterbleibt (wie bisher) bei Minderjährigen und Gestorbenen und (neu) in Fällen gänzlicher Schuldlosigkeit des Verauffallten. Die absolute Un-

fähigkeit des Falliten zu Zeugnissablegung nach Gesetz von 1869 wird gemildert, das richterliche Ermessen soll im einzelnen Falle über die Bedeutung seines Zeugnisses entscheiden. Im Uebrigen enthält dieser Abschnitt nichts Neues.

VIII. Revision des Concurses. Wie bisher bei Ausschluss eines Gläubigers wegen Unmöglichkeit der Beweisbeibringung zur Zeit des Concurses, falls seit der Eingabefrist nicht mehr als 2 Jahre verflossen sind und mittelst Revision Entschädigung erfolgen kann. Aufgehoben ist der Revisionsgrund des früheren Gesetzes wegen Unkenntniss des Gläubigers von der Eingabefrist.

IX. Concursgebühren. Die Kosten zahlte bisher, falls nicht genug Activen zu deren Deckung vorhanden waren, der Uebernehmer der Liegenschaft, bei Mangel jeglichen (auch liegenden) Guthabens der Staat, nach dem neuen Gesetz immer der Staat. Die Gebühren der Concurscommission waren bisher in Procenten von den Activen, und Mangels Activen in Taggeldern ausgedrückt. Dies wird grundsätzlich beibehalten, aber die Procente bedeutend herabgesetzt, freilich daneben mit einer Gebühr von 80 Cts. per Arbeitsstunde für die wichtigsten Besorgungen.

X. Schlussbestimmungen. Inkrafttreten des Gesetzes mit 15. Mai 1883. Engelberg behält laut Vereinigungsurkunde von 1815 seine besondere Concurscommission, steht aber sonst auch unter diesem Gesetze.

171. Beschluss (des Landraths des C. Uri) *betreffend Änderung der Fallimentsordnung.* Vom 29. März. (Bes. gedr.)

In theilweiser Revision der Fallimentsordnung vom 7. April 1854 werden folgende Änderungen getroffen: 1. Das Falliment kann verlangt werden gegen einen Schuldner, der sich heimlich unter verdächtigen Umständen entfernt hat und nicht innert acht Tagen an seinen Wohnort zurückkehrt (statt wie bisher: und auf gerichtliche oder polizeiliche Aufruforderung nicht innert bestimmter Zeitfrist zurückkehrt). 2. Das Falliment gilt als ausgebrochen, wenn der Schuldner sich bei dem Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich insolvent erklärt hat (bisher: wenn er sich vor amtl. Stelle insolvent erklärt hat), und bei bedingnissweisen Rufserkanntnissen mit dem Tage, an welchem beim Fallimentspräsidenten nach Ablauf des Termins die Execution des Schuldenrufs verlangt ist (bisher: mit dem Tage, wo die Rufserkanntniss im Amtsblatte erschienen ist). 3. Bei Aufnahme des Inventars soll der Gemeinderath künftig auch eine Schätzung beifügen und den Falliten zu genauer Angabe seines Soll und Haben an-

halten. 4. Bei der Anmeldung der Forderungen sollen Geschäftslute noch einen beglaubigten Buchauszug beifügen. 5. Die Fallimentsbehörde soll künftig eine detaillierte Kosten- und Schlussrechnung innert spätestens 6 Monaten zur Einsicht der Creditoren bei der Canzlei auflegen. 6. Der Uebernehmer einer verpfändeten Liegenschaft muss die rückständigen Zinse der Fallimentscommission zu Handen der betr. Creditoren baar entrichten. 7. Der Uebernehmer auf den „Blumen“ tritt für den Zinsbetrag, zu dessen Deckung das vorhandene Heu nicht reicht, in die Classe der unversicherten (bisher: versicherten) Ansprecher. 8. In § 29 (Collocationsordnung) wird der Lidlohn der Taglöhner für 10 Tage dem Frauengut und den allgemeinen Verschreibungen, denen er bisher nachstand, vorgestellt. 9. Die bisher im Gesetz enthaltene Folge des Falliments, dass der Fallit nicht würdig sei, die Waffen zu tragen, wird aufgehoben. Sonst noch einige geringere Abänderungen.

172. Weisungen (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *an die Bezirksschreibereien und Bezirksamter betr. verschiedene Obliegenheiten bei Collocationen.* Vom 11. April. (Amtsbl. I, № 15.)

173. Ergänzung (der Landsgemeinde des C. Appenzell Ausser-Rhoden) *von Art. 10 des Concursgesetzes.* Vom 29. April. (Amtsbl. I. S. 155. Ges.-B. 1883, S. 323.)

Ein obergerichtliches Urtheil hatte die Versicherungssumme eines Falliten der Concursmasse des Verstorbenen zugewiesen. Der kurzenbergische Handwerkerverein stellte dann an den Cantonsrath das Begehren, den Art. 10 des Concursges. im Sinne der Sicherung von Versicherungssummen für die Hinterlassenen zu ergänzen. Der Cantonsrath brachte darauf an die Landsgemeinde zwei Anträge; der erste wurde angenommen, er geht dahin, dass nicht in die Concursmasse fallen sollen Unterstützungsbeiträge, welche Kranken- und Sterbefallkassa-Vereine, sowie Witwen- und Waisencassen den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes zusichern. Verworfen wurde dagegen der zweite, welcher gleiche Behandlung zuwenden wollte den Lebensversicherungsbeträgen, die zu Gunsten von Ehegatten, Kindern oder deren Nachkommen ausgestellt sind, abzüglich der in die Masse fallenden einbezahlten Einlagen sammt 4% Zins.

174. Décret (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *modifiant les articles 635 et 715 du Code de procédure civile.* Du 15 juin. (Rec. des Lois, tome XV, p. 224 s.)

Der Concursrichter entscheidet über Rücknahme des Concurses, wenn kein Widerspruch vorliegt; bei Widerspruch

das Cantonsgericht. (Bisher hatte das tribunal d'arrondissement den Entscheid.) Dasselbe gilt für die Homologation von Nachlassverträgen. Die Änderungen sind durch die im letzten Jahr bei der Gerichtsorganisation getroffenen Änderungen hervorgerufen (s. dse. Zeitsch. N. F. Bd. II, S. 475).

IV. Strafrecht.

175. Beschluss (des Volkes des C. Zürich) *betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe*. Vom 27. Mai.

Im Wege der Initiative war Wiedereinführung der Todesstrafe verlangt worden, der Grossen Rath brachte den Vorschlag für Verwerfung des Begehrens an das Volk, welches letztere aber mit 28,394 gegen 25,259 Stimmen das Initiativbegehr sanctionierte. Das ist erst ein allgemeiner principieller Beschluss, der noch seiner näheren Ausführung durch Gesetz bedarf.

176. Gesetz (des Gr. Raths des C. Lucern) *betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe*. Vom 6. März. (Samml. d. Ges. Bd. VI, S. 435 f.)

In Ausführung des neuen Verfassungsartikels v. 12. Nov. 1882 (dse. Ztsch. n. F. II, S. 399) und in theilweiser Wiederherstellung der durch die Verfassung von 1875 aufgehobenen Art. 4 Ziff. 1, 108, 110, 115 und 153 des Crim. Str. Ges. und in näherer Bestimmung des § 198 des Strafrechtsverfahrens wird die Todesstrafe wieder unter die gesetzlich zulässigen Strafarten aufgenommen und werden die §§ 108, 110 lit. a, 115 letzt. Abs. und 153 des Criminalstrafgesetzes betr. die Todesstrafe und § 319 lit. b und c und 321—325 des Ges. über das Strafrechtsverfahren betr. die Vollziehung derselben wieder in Kraft erklärt. Der Strafrichter kann an der Stelle der angedrohten Todesstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen, wenn Milderungsgründe vorhanden sind und der Verbrecher sich nicht im Rückfalle befindet. Dem Grossen Rath ist das Recht der Begnadigung gewahrt. Der Vollzug der Todesstrafe erfolgt durch das Fallbeil oder das Schwert vor Zeugen in geschlossenem Raum.

177. Loi (du Gr. Cons. du C. du Valais) *rétablissement la peine de mort et modifiant quelques articles du Code pénal et du Code de procédure pénale*. Du 24 novembre. (Placard.)

Im Code pénal Art. 20 wird die Todesstrafe wieder aufgenommen. Die Execution erfolgt durch Enthauptung ohne verschärfende Leibesstrafe. Der Leichnam ist der Familie

des Hingerichteten auf ihr Verlangen zu einer Beerdigung ohne Aufsehen auszuliefern (Art. 21, 22). Mit dem Tod werden bestraft assassinat, parricide, empoisonnement (Art. 220). Le meurtre est puni de mort, quand il a eu pour objet soit de préparer, de faciliter ou de commettre un autre délit soit d'assurer l'impunité des auteurs ou complices de ces crimes ou délits (Art. 303 C. p.). En toute autre cas le coupable de meurtre est puni par une réclusion qui pourra être perpétuelle (Art. 222). Wer strafbarer Weise eine Unordnung auf öffentlicher Strasse erregt hat, in Folge deren Jemand umgekommen ist, wird mit dem Tode bestraft (Art. 22 bis), ebenso der Brandstifter und der durch explosible Stoffe Zerstörung Verursachende, wenn eine oder mehrere Personen in Folge des Brandes oder des Zerstörungsversuches umgekommen sind. Sind bloss schwere Verwundungen eingetreten, so ist die Strafe lebenslängliche Einsperrung. Hiebei gilt kein Unterschied, ob die betreffenden Gebäude dem Thäter gehörten oder nicht (Art. 322).

Im Code de proc. pén. treten folgende Zusätze wieder ein : Wenn der Beweis eines todeswürdigen Verbrechens nur auf Zeugen beruht, ist das Gericht ermächtigt, nicht auf Tod zu erkennen, wenn ihm die Zeugen nicht volle Gewähr bieten (Art. 197). Die Todesstrafe kann nur mit Stimmeneinhelligkeit von erster Instanz und mit Mehrheit von wenigstens 5 Stimmen vom Appellhofe ausgesprochen werden (Art. 299). Jedes Todesurtheil unterliegt von Amts wegen der Revision des Appellhofes (Art. 356). Der Grosse Rath entscheidet von Amts wegen über Begnadigung des Verurtheilten (Art. 356 bis). Die Hinrichtung findet im Innern des Cantonsgefängnisses statt, in Gegenwart je zweier Mitglieder des Appellhofes und des erstinstanzlichen Gerichts und des Gerichtsschreibers des letztern, sowie von 6 Zeugen, die das Justizdepartement ernennt (Art. 359). Der Gerichtsschreiber nimmt sofort einen Verbalprozess über die Hinrichtung auf (Art. 360). Dieser Verbalprozess wird den Prozessacten beigefügt und von sämmtlichen Zeugen unterzeichnet in allen Gemeinden des Cantons durch Anschlag publiciert (Art. 361).

178. Beschluss (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) *betreffend Verbringung Minderjähriger in eine Besserungsanstalt in Vollzug gerichtlichen Strafurtheils.* Vom 20. März. (Amtsbl. I, S. 92 f.)

Entgegen dem Antrage des Reg.-Raths auf principielle Regelung des Verfahrens wurde bloss beschlossen, die Unterbringung der Minderjährigen in die Besserungsanstalt sei

Sache des Regierungsraths, und der Staat trage die Kosten der Verpflegung in der Anstalt.

179. Reglement (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *für die cantonale Zwangsarbeitsanstalt.* Vom 13. November. (Amtsbl. 1881, I, 107. 1883, I, 316.)

Nur provisorisch für unbestimmte Zeit genehmigt. Unverbesserlichen Burschen können bis auf 8 Ruthen- oder Stockstreiche zugemessen werden.

180. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend den Bezug von Polizeibussen.* Vom 12. October. (Amtsbl. N° 86.)

Den Bezirksamtern wird in Erinnerung gebracht, dass die Polizeibussen wegen Uebertretung eidgenössischer Polizeigesetze sowie der cantonalen Gesetze über Lotterieverbot, Beförderung der Viehzucht und Markt- und Hausierverkehr der Staatscasse, alle übrigen dagegen der Municipalcasse des Orts des verübten Vergehens zu verrechnen sind.

181. Beschluss (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend die Ausübung des Begnadigungsrechts.* Vom 28. Mai. (Amtsbl. I, N° 22.)

Begnadigung soll in der Regel nur dann eintreten können, wenn der Sträfling nicht rückfällig ist und $\frac{3}{4}$, wenigstens aber $1\frac{1}{2}$ Jahre der Strafzeit verbüßt und sich in dieser Zeit klaglos verhalten hat. Nur in ausserordentlichen Fällen Begnadigung schon nach ausgestandener Hälfte der Strafzeit

Wuchergesetze s. oben N° 116 und 117.

V. Strafprocess.

182. Vorschriften (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) *über das Verfahren bei Ausschätzungen.* Vom 19. März. (Amtsbl. I, S. 96 f.)

Tritt an Stelle der Vorschriften vom 12. Nov. 1881 (dies. Ztsch. N. F. I, S. 282, N° 144), welche übrigens in dieser neuen Verordnung wieder einfach reproduciert werden bloss mit dem Zusatze, dass auch die Kosten für die Vorladung von dem Kläger mit Regress auf den Beklagten zu tragen sind. Der diese Sache anregenden Motion einer Umarbeitung der Vorschriften von 1881 und Vorlegung derselben vor die Landsgemeinde als Nachtrag zu Strafgesetz und Strafprocessordnung wurde keine Folge gegeben.

183. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Uri) *betr. Mitthei-*

lung der Processacten in Strafsachen an die Vertheidiger. Vom 1. October. (Amtsbl. № 41.)

Um indiscretem Gebrauch der Processacten vorzubeugen, sollen dieselben auf dem Rathhaus zur Einsicht des Vertheidigers aufgelegt bleiben.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

184. *Decreto di parziale riforma* (sog. Riformettina) *della Costituzione del C. del Ticino.* Vom Gr. Rath beschlossen den 10. Febr. Durch Volksabstimmung angenommen den 4. März, von der Bundesversammlung ratifiziert den 23. April. (Racc. d. Leggi, N. S. Vol. IX, p. 97 ss. A. S. d. B. G. N. F. Bd. VII, S. 100 f.)

Die Revisionspunkte sind: 1. Gerichtsorganisation: Reduction des Appellationsgerichts von 9 auf 5 Mitglieder; Competenz der Bezirksgerichte erster Instanz für Civil- und Straffälle (das Schwurgericht ist damit abgeschafft); Vereinigung der Bezirke Riviera und Bellinzona unter einem Bezirksgerichte, Reduction der Bezirksgerichte von 5 auf 3 Mitglieder, wovon mindestens zwei auf einen Fünfervorschlag der Kreise durch den Grossen Rath zu wählen sind. Amtsdauer aller Gerichtsbehörden 6 Jahre mit Gesamterneuerung. 2. Wählbarkeit in den Grossen Rath mit 20stem Jahre (bisher 25), in den Staatsrath, Gerichte, Gemeinderäthe und andre öffentliche Behörden mit 25 Jahren (für Staatsrath und Appellationsgericht bisher 30 Jahre). 3. facultatives Referendum kann von 5000 Stimmberchtigten innert Monatsfrist seit Erlass der Gesetze und allgemein verbindlicher legislativer Beschlüsse verlangt werden. 4. Die Standesstimme wird vom Volk durch absolute Mehrheit der Stimmenden abgegeben (bisher durch den Grossen Rath). Diese Revision, welche hauptsächlich eine Verbesserung der Rechtsprechung beabsichtigt, ist vom Volke mit sehr schwacher Mehrheit angenommen worden (9118 Stimmen gegen 8536). Politische Gründe scheinen weniger im Spiel gewesen zu sein als locale und persönliche Interessen, wie z. B. Radicale und Conservative von Bellinzona für Annahme stimmten, um an ihrem Hauptorte wieder ein Bezirksgericht zu erlangen, während die Riviera wie Ein Mann gegen das Project stimmte, um ihr besonderes Gericht beizubehalten. Aus letzterem Gebiet ist auch ein Recurs an die Bundesbehörden gerichtet, aber als unbegründet abgewiesen worden (vergl. Bundesbl. 1883, II, 373 ff.).

185. Legge organica giudiziaria con alcune disposizioni di procedura civile e penale (del Gr. Cons. del C. del Ticino). Del 1 maggio. (Racc. off. delle leggi, N. S. Vol. IX, p. 80 ss.)

Veranlasst durch die Partialreform der Verfassung vom 10. Febr./4. März (Nº 184). Es sind jetzt 7 Districte mit je einem Gerichte erster Instanz in Civil- und Strafsachen, bestehend aus 3 Mitgliedern, die der Grosse Rath ernennt gemäss der riformettina. Für Verhinderungsfälle Suppleanten. Recusationsbegehren gegen einen Richter muss die Partei wenigstens den Tag vor der Verhandlung dem Gerichtspräsidenten eingeben; bei Recusation des ganzen Gerichts entscheidet das nächste Bezirksgericht darüber und in bejahendem Falle behält es auch die Sache selbst zur Erledigung bei sich. Richter und Gerichtsschreiber müssen 25 Jahre alt sein. Nähere Bestimmungen über Sitzungstage, Geschäftsleitung durch den Präsidenten, Pflichten des Gerichtsschreibers und seines Bureaus. — Für den ganzen Canton besteht ein Appellationsgericht, vom Grossen Rath gewählt; die Mitglieder müssen 25 Jahre alt und laureati in diritto sein oder die Requisite haben, die das Gesetz für Ausübung des Advo-catenberufs verlangt. Vorschriften über Spruchzahl, Recusation, Sitzungstage, Geschäftsordnung u. a. — Der zweite Theil des Gesetzes enthält eine Anzahl Bestimmungen über Processrecht: 1. Strafprocess. Die Strafklage ist ausschliesslich öffentlich, aber die beschädigte Privatperson kann selbständige Anträge über Schadenersatz stellen und dieselben mit selbständig vorgebrachten Thatsachen begründen. Der Instructionsrichter und seine Substituten führen die Voruntersuchungen schriftlich, als Vorbereitung für die mündliche Verhandlung, und beginnen damit sofort nach der Anzeige des Verbrechens. Er kann in correctionellen Sachen und für leicht compromittierte Personen auch in criminellen nach Verständigung mit dem Staatsanwalt provisorische Freilassung des Angeklagten aus der Haft verfügen. Wohl beleumdeten Personen soll er nicht gefangen setzen ohne schwere Indizien für ein Delict, dessen Strafe den ersten Grad des Gefängnisses übersteigt. Nur in flagranten Fällen darf eine Haussuchung ohne Intervention des Gemeindepräsidenten stattfinden. Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet die Anklagekammer über Dahinstellung des Verfahrens oder Suspension oder Fortsetzung desselben; ebenso hat sie den Entscheid über Recurse gegen Gefangensetzung und Bewilligung provisorischer Freilassung; gegen ihre Beschlüsse kann

an das Appellationsgericht recurriert werden. Der Staatsanwalt hat die Ueberwachung aller Processe und führt die Anklage in schweren Fällen, wie er auch in Civilsachen (Civilstand und Ehe, Adoption, Interdiction) interveniert. — Alle Urtheile der Bezirksgerichte in Strafsachen sind von Amts wegen appelliert, falls nicht Anklagekammer und Staatsanwalt über Nichtweiterzug einig sind. Die auf lebenslängliche Einsperrung lautenden Urtheile müssen nothwendig vor Appellationsgericht gebracht werden. — Zum Schluss Bestimmungen über Amtsantritt und Demission. Kein Gerichtsbeamter darf die Advocatur betreiben und Concurscuratelen übernehmen. Uebergangsbestimmungen regeln die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gegenüber anhängigen Processen.

186. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell Innerrhoden) *betreffend Revision einzelner Artikel der Verfassung des Cantons Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1872.* Vom 29. April. Ratificiert von der Bundesversammlung den 3. Juli. (Bes. gedr. cfr. A.S. d.B.-G. N.F. Bd. VII, S. 164 f. und B.-B. 1883, III, S. 17 ff.)

1. Der bisherige Artikel 30 liess zweifelhaft, ob und in welchen Fällen die Standescommission Cassationsbefugniß für letztinstanzliche Civil- und Strafurtheile wegen Formfehlern habe. Die neue Fassung giebt ihr diese Competenz. 2. Art. 33 fordert (Behufs Reduction der Mitgliederzahl des Bezirksgerichtes im inneren Landestheil) eine erhöhte Anzahl Seelen (800 statt 600) der Wohnbevölkerung für die Berechtigung zur Wahl eines Mitgliedes in das Bezirksgericht. 3. Art. 38 bestimmt genauer die Competenz des Cantonsgerichts in Straffällen auf solche, welche eine Geldstrafe über 50 Fr. oder Freiheitsstrafe über $\frac{1}{2}$ Jahr oder das Leben betreffen (bisher stand: Geldstrafe von 50 Fr. oder Freiheitsstrafe von $\frac{1}{2}$ Jahr). 4. Art. 41 erhält den Zusatz, dass zur gültigen Beschlussfassung im Bezirksgericht des innern Landestheils neun, des Bezirks Oberegg fünf Mitglieder erforderlich sind. 5. Nach Art. 44 waren bisher für dingliche Streitsachen drei Gerichtsinstanzen als sog. Spangericht vorgesehen; nach dem neuen Artikel fällt die zweite Gerichtsinstanz aus, dagegen wird die Mitgliederzahl der ersten Instanz von 5 auf 7 Mitglieder (des Bezirksgerichts) erhöht. Die zweite Instanz ist das Cantonsgericht, bisher die dritte. Bisherige zweite Instanz waren elf aus dem übrigen Personalbestande des Bezirksgerichts gewählte Mitglieder gewesen.

187. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell Innerrhoden) *über Einführung von Vermittlerämtern im C. Appenzell Innerrhoden.* Vom 29. April. (Bes. gedr.)

Der innere Landestheil und der Bezirk Oberegg erhalten je ein Vermittleramt, das für den innern Landestheil wählt der Grosse Rath, das für Oberegg die Bezirksversammlung. Amtsdauer zwei Jahre. Nichtwählbar sind die Mitglieder der Standescommission, der Bezirksgerichte und des Cantonsgerichts, sowie berufsmässige Anwälte. — Die Vermittler nehmen die durch den Rechtsvorschlag einer Partei bei ihrem Amte eingeleiteten Forderungsstreitigkeiten und Injurienfälle zur Vermittlung an die Hand und überweisen sie bei fruchtbarem Vermittlungsversuche durch Ausstellung eines Leitscheines für die klagende Partei an das zuständige Bezirksgericht. Die Parteien werden von den Vermittlern selbst vorgeladen und tragen die Vermittlungsgebühren. Ueber jeden Vermittlungsversuch ist ein Protokoll zu führen und bei Gelingen der Vermittlung den Parteien auf Verlangen gratis ein Protokollauszug zu verabfolgen.

Durch dieses Gesetz wird der Art. 32 der Cantonsverfassung abgeändert, wonach bisher das Recht zu Rechtsvorschlägen (zur Processeinleitung) für den innern Cantonstheil vom Landammann, für den Bezirk Oberegg vom dortigen regierenden Hauptmann ertheilt wurde. Die Competenz dieser Beamten für Ertheilung der Rechtsvorschläge fällt daher nun weg. Die Bundesversammlung hat diese Verfassungsänderung am 3. Juli ratifiziert (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 164 f. cfr. B.-B. 1883, III, S. 17 ff.).

188. *Loi organique* (du Gr. Cons. du C. de Genève) sur les Conseils de Prud'hommes. Du 3 Octobre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 258 ss.)

Ausführung des Gesetzes v. 4/29 October 1882, welches die Einrichtung solcher Gewerberichter grundsätzlich vorschrieb (ds. Ztschr. N. F. II, S. 476 № 253). Zehn, den verschiedenen Berufsgruppen entsprechende Conseils de Prud'hommes werden aufgestellt (die Gruppen sind, nach ihren Hauptvertretern: Uhrmacher; Goldarbeiter; Maurer und Maler; Schreiner, Tapezierer, Drechsler u. s. f.; Mechaniker, Spengler, Kupferschmiede; Schneider; Bäcker; Buchdrucker und Buchbinder; Kutscher; Handelsleute). Wahlfähig und als prud'hommes wählbar sind Meister und Arbeiter, sofern Schweizerbürger, im Canton wohnhaft und in bürgerlichen Rechten stehend. Jeder Conseil de Prud'hommes besteht aus 30 Mitgliedern, je zur Hälfte Meistern und Arbeitern. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Meister und die Arbeiter wählen ihre Prud'hommes in gesonderter Wahlversammlung. Die Gewählten leisten vor dem Grossen Rathe den Amtseid der

Richter. Jeder Conseil de Prud'hommes wählt seinen Präsidenten und Schreiber, sowie deren Stellvertreter auf sechs Monate. Er theilt sich in das Bureau de Conciliation, das Tribunal de Prud'hommes und die Chambre d'Appel. Das Vermittlerbureau versucht zuerst die streitenden Parteien zu verständigen und lässt, wenn die Verständigung gelingt, das Protokoll von den Parteien unterzeichnen; dieser Act ist executorisch gleich einem Urtheil. Mangels einer Verständigung werden die Parteien an das Tribunal de Prud'hommes gewiesen, welches ausser dem Präsidenten aus je 3 Prud'hommes von den Meistern und den Arbeitern besteht. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Zeugen werden nach den gewöhnlichen Regeln abgehört, ebenso Expertisen erhoben. Die Urtheile werden in gleicher Sitzung eröffnet. Dieses Tribunal de Prud'hommes entscheidet endgültig, wenn der Streitwerth 500 Fr. nicht übersteigt. Bei höherem Betrage kann an die Chambre d'Appel appelliert werden, innerhalb Wochenfrist seit Erlass des Urtheils. Diese Appellkammer besteht aus 12 Mitgliedern (je zur Hälfte Meister und Arbeiter) ausser dem Präsidenten. Die Verhandlungen vor der ersten und der zweiten Instanz sind öffentlich und finden des Abends statt nach einem von jedem Conseil aufzustellenden Reglemente. Gründe für Recusation der Prud'hommes Verwandtschaft, Feindschaft u. dgl. (Art. 49). Besoldung 3 Fr. per Sitzung. Unentschuldigtes Ausbleiben von einer Sitzung wird mit Fr. 30 gebüsst. Ein greffier central pour l'ensemble des Conseils de Prud'hommes nimmt die Klagen in Empfang, erlässt die Vorladungen und beruft die Prud'hommes zu den Sitzungen. Jeder Conseil ernennt eine Commission zur Ueberwachung der Ausführung von Lehrcontracten und der Berufsausbildung der Lehrlinge.

189. Décret souverain (du peuple Vaudois) sur l'incompatibilité entre certaines fonctions publiques cantonales et le mandat de député à l'Assemblée fédérale. Du 1. avril. (Rec. des Lois, tome LXXX, p. 4 s. 38 s.)

Ein Initiativbegehrten war auf Erklärung der Inkompatibilität cantonaler Beamtungen mit der Eigenschaft als National- oder Ständerath gegangen. Das bezügliche, dem Volke vorgelegte Decret wurde in der Volksabstimmung angenommen. Dadurch werden als inkompatibel mit dem Mandat eines National- oder Ständeraths erklärt die préfets, die receveurs, die mit Besoldung von wenigstens 3000 Fr. angestellten Beamten der Regierung und des Cantonsgerichts, die Präsidenten

und die Gerichtsschreiber der Distriktsgerichte. (Für die Mitglieder der Regierung und des Cantonsgerichts bleibt das Gesetz v. 18. Sept. 1866 und die Verfassung v. 15. Dec. 1861 gültig.)

190. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) über die Amtsschreiberei-Angestellten. Vom 9. October. (A. S. d. Ges. LIX, S. 266 ff.)

191. *Reglement* (des Landraths des C. Unterwalden und dem Wald) für die Polizeidiener. Vom 19. November. (Amtsbl. N° 50.)

192. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Uri) betreffend Ausstandspflicht im Regierungsrathe. Vom 8. October. (Amtsbl. N° 42.)

In Sachen von Gesellschaften und Vereinen sind Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrathes derselben im Regierungsrathe im Austritt.

193. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betreffend die Amtscutionen der Gemeindebeamten. Vom 18. April. (Amtsbl. I, N° 16.)

Die Caution der Gemeinderäthe dient zur Sicherung richtiger Ablieferung der eingezogenen Gantgelder. Sie wird durch Personalbürgschaft geleistet.

194. *Règlement d'administration* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) des bureaux de contrôle. Du 21 août. (Rec. des Lois, tome XV, p. 344 ss.)

Es handelt sich um die Controlle der Gold- und Silberarbeiten. Alle Uhren- und Gold- und Silberwaarenhändler und dazu gehörigen Berufe bilden die assemblée générale des intéressés, welche einen Localrath, genannt administration du contrôle, unter Aufsicht der Regierung stehend, wählen. Ueber Thätigkeit und Aufgabe der assemblée und der administration verbreitet sich dieses Reglement sehr ausführlich. Als nicht streng dem Rechtsgebiet angehörig mag es hier bloss erwähnt sein.

195. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) concernant les fonctions de l'Expert-Juré de l'Abattoir et du Marché au bétail de la Ville de Genève. Du 28. décembre. (Rec. des Lois, tome LXIX, p. 396 ss.)

Der Sanitätsunterinspector des Schlachthauses und des Viehmarktes wird als expert-juré bezeichnet für Handelsstreitigkeiten zwischen Verkäufern und Käufern von Vieh auf dem Viehmarkt. Folgt genaue Umschreibung seiner Competenz.

196. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) concernant les dispositions des art. 71 et 72 de la loi du

18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur, en ce qui a rapport aux aspirants à la procure, au barreau et au notariat. Du 2 janvier. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 5 ss.)

Besagte Art. 71 und 72 verlangen Diplome des Rechtslicentiats für Erlangung eines Patentes zur Betreibung des Berufs als Schuldentriebsagent und für Zulassung zum Notariats- und Advocatenexamen. Die Verordnung setzt sofortiges Inkrafttreten dieser Artikel fest, giebt aber einige Uebergangsbestimmungen für diejenigen, welche ihre Studien unter dem früheren Gesetz gemacht haben.

197. Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *d'ordre et de discipline pour la faculté de droit de Fribourg.* Du 10 février. (Bull. off. des Lois, tome LII, p. 64 ss.)

Dreijähriger Studienplan. Examenordnung: hauptsächliche Examinationsfächer schweizerisches und freiburgisches Civilrecht, römisches Recht und Strafrecht. Examinatoren drei vom Staatsrath ernannte Juristen und die Professoren der Facultät.

198. Weisung (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend gesetzwidriges Amt der Notare und Friedensrichter bei Schuldenrügen und Veräusserung von Faustpfändern etc.* Vom 23. November. (Amtsbl. N° 94.)

Verbot an Notare und Friedensrichter, andere als durch Gesetz ausdrücklich in ihre Competenz gelegte Verfügungen und Publicationen zu erlassen, namentlich Verbot der unter Androhung von Rechtsnachtheilen ausgeschriebenen Schuldenrüfe oder Faustpfandverkäufe.

199. Decreto (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *sulla visita degli archivi e dei rogiti dei notai.* Del 15 maggio. (Racc. off. N. S. Vol. IX, p. 118.)

Diese Visitation wird von dem Präsidenten der Anklagekammer wenigstens einmal im Jahr vorgenommen.

200. Decret (des Gr. Raths des C. Luzern) *über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 22./30. Mai. (Samml. d. Ges. Bd. VII, S. 1 ff.)

Hier zu nennen wegen der Besoldungen der Beamten des Justizdepartements, nämlich der Angestellten der Strafanstalt (Direktor Fr. 2500 nebst freier Wohnung, Holz, Licht und Wäsche für sich und Familie). Die Amtsstatthalter und Amtsschreiber, welche, wenn sie zugleich den Beruf eines Anwalts ausüben, keine Geschäfte strafrechtlicher Natur aus ihrem Amtskreise besorgen dürfen, erhalten, jene Fr. 2000—3000, diese Fr. 2000—2500, je nach den Bezirken.

201. Legge (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *sull' onorario del personale giudiziario.* Del 12 maggio. (Racc. off. delle leggi, N. S. Vol. IX, p. 105 ss.)

Der Präsident des Appellationsgerichts hat 4000 Fr., ein Mitglied Fr. 3000. Die Präsidenten der Bezirksgerichte Fr. 2800 bis Fr. 1200, je nach Grösse und Bedeutung des Bezirks, ein Mitglied Fr. 1800 bis 700, der Gerichtsschreiber in Civilsachen Fr. 800 bis 500, in Strafsachen Fr. 1100 bis 500 u. s. w.

202. Loi (du Gr. Cons. du C. du Valais) *concernant le traitement des autorités judiciaires et le tarif des frais de justice.* Du 1 décembre. (Placard.)

203. Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *de la loi précédante.* Du 20 décembre. (Placard.)

Die bisher bestandene Anweisung der Justizbeamten auf Taggelder und Sporteln wird grossentheils durch fixe Besoldungen ersetzt; es hatte sich nämlich der bisherige Bezug der Gerichtskosten vielfach als unpassend und dem Ansehen der Gerichtsbeamten hinderlich erzeigt, die Anwendung des Tarifs war in den einzelnen Bezirken verschieden und einzelne Ansätze erschienen als zu hoch, daher findet hier eine völlig neue Feststellung der Gebühren und ihres Bezuges statt. Die Hauptpunkte sind: Appell- und Cassationshof, Besoldung des Präsidenten Fr. 1500, eines Mitgliedes Fr. 1200, des Gerichtsschreibers Fr. 600. Bezirksgerichte: Instructionsrichter 500—1800 Fr., Gerichtsschreiber Fr. 200—1500, je nach der Grösse des Bezirks. Die bisherige Honorierung derselben für Sitzung, Urtheilsredaction, Reisegelder u. s. f. hört auf, ausser für specielle Leistungen wie Pfändung, Arreste, Ganten, Localbesichtigungen. Jene Besoldungen zahlt die Staatscasse, sie hinwiederum nimmt die Gerichtsgebühren durch Vermittlung des Gerichtsschreibers ein. Genaue Taxordnung für Gerichtsverhandlungen, Experten, Zeugen, Advocaten u. s. f.

Die Vollziehungsverordnung setzt die Termine für die Sitzungen der Bezirksgerichte fest und regelt die Zahlung der Gerichtskosten durch die Parteien und die Stempelung der Gerichtsprotocolle Behufs Controlierung dieser Zahlung.